

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.
1877-1936
1915**

12 (8.1.1916)



Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

..... Schirmherr

Seine Königliche Hoheit

..... der Großherzog

Mit der Beilage: **Badischer Stellenanzeiger für Kriegsinvalide.**

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniinstr. 74. Postscheckamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Aannahme: Karlsruhe i. B., Karlsruhstr. 14. Fernspr. 951, 952, 953 u. 954.

Inhalts-Angabe Seite 286.

Dank Ihrer Majestät der Kaiserin.

Beim Herannahen des Weihnachtsfestes ist es Mir Bedürfnis, den Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege, insbesondere allen Schwestern und weiblichen Hilfskräften, die nun schon zum zweiten Male das Fest im Feindesland feiern, einen herzlichen Gruß aus der Heimat zu senden und dabei zum Ausdruck zu bringen, mit wie stolzer Freude es Mich erfüllt, daß die freiwillige Krankenpflege sich in vollem Maße den hohen Anforderungen gewachsen gezeigt hat, die die ernste Zeit, die unser Vaterland durchlebt, an ihre hingebende Pflichttreue stellt. Je länger der Krieg dauert, desto größer sind die Opfer, die er von jedem draußen und in der Heimat verlangt, desto fester ist aber auch Mein Vertrauen, daß alle, die dazu berufen sind, seine Leiden zu lindern, ausharren werden mit unerschütterlicher Treue, bis der Sieg erstritten ist, den wir von Gott erbitten. Er wird auch diese Liebesarbeit segnen.

Euer Durchlaucht ersuche Ich dies bekanntzugeben.

Neues Palais, den 18. Dezember 1915.

gez. Auguste Victoria.

An den
Kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der
freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde
Fürsten zu Solms-Baruth, Durchlaucht
Großes Hauptquartier.

Zum 3. Dezember 1915. (2)

Die Segenswünsche, mit denen der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz meinen Eintritt in das 78. Lebensjahr begleitet hat, sind mir um so wertvoller, als ich darin eine neue Bestätigung jener alten Beziehungen erblicke, die ich so hoch schätze. In Friedenszeiten begonnen, hat die Organisation des Badischen Roten Kreuzes in dieser ersten und schweren Kriegszeit ihre Wirksamkeit voll und ganz bewährt. Der reichhaltige Rückblick, welchen Ihr Schreiben mir dargebracht hat, bekundet dies in umfassender und erhebender Weise, getragen von dem Geist vaterländischer Gesinnung, in der das Rote Kreuz wurzelt und reiche Früchte trägt. Groß und zahlreich sind die Anforderungen, die dieser Krieg in immer wachsendem Maße an uns stellt, weit über die Grenzen hinaus, die bei seinem Beginn nicht übersehen werden konnten. Die Kraft und Festigkeit der Einrichtungen und die überzeugte Mitwirkung aller Beteiligten in unermüdlicher, selbstloser Arbeit ermöglicht allein die segensreiche Entwicklung unseres großen Werkes. An dieser Ihrer Aller Arbeit teilnehmen zu dürfen, ist mir, wie Sie wissen, eine wahre Herzensfreude und ein bedeutungsvoller Vorzug von größtem Wert in dem gemeinsamen Erlebnis dieses gewaltigsten aller Kriege und seiner Rückwirkung auf unser Heimatland. In diesem Sinne möchte ich Ihnen meinen allerherzlichsten Dank aussprechen und halte ich Ihre Segenswünsche fest in dem gemeinsamen Weiterschreiten auf der vorgeschriebenen Bahn auch in meinem neuen Lebensjahr.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1915.

Gott mit uns!

An den Vorsitzenden des Bad.
Landesvereins vom Roten Kreuz
Karlsruhe.

gez. Luise,
Großherzogin von Baden,
Prinzessin von Preußen.

Inhalt: 1. Dank J. M. der Kaiserin. 2. Dank J. A. S. Großherzogin Luise. 3. Versorgung Kriegsdienstbeschädigung Ärzte. 4. Kriegsministerium: Wollene Schäfte an Socken. 5. Übersicht kriegsmin. Erlasse. 6. Reservelazarett Karlsruhe: Schnürschuhe in Lazaretten. 7. Verleihung der Roten-Kreuz-Medaille. 8. Stellb. Mil.-Inspekteur: Bitten für Lazarette. 9. Passierscheine Reisen an die Front. 10. Stellb. Mil.-Intendantur: Wäscheverbrauch in Lazaretten. 11. Stellb. Mil.-Inspekteur: Lazarettlöhnung Beurlaubter. 12. Großh. Bad. Ministerium d. J.: Nagelung Kriegswahrzeichen. 13. Linienbeleg. Linienkomm. F.: Ausgabe Postkarten auf Bahnhöfen. 14. Zentralkomitee: Gegen Neugründung Genesungsheime. 15. Gesamtvorstand: Löhnung der Helferinnen. 16. Erhöhung Reichsunterstützung. 17. Organisation bad. Lazarette 1914/15. 18. Bad. Landesverein und Kriegsinvalidenfürsorge. 19. Berichte: Gesamtvorstand 25. November, 9. Dezember, Unterstützungsabteilung 6. Dezember. 20. Bad. Gefangenenfürsorge: Postverzögerung Gefangenenbriefe. 21. Deutscher Hilfsbund Offiziere: Geschäftsnotiz. 22. Verband deutscher Bürobeamten: Kriegsinvaliden und Büroarbeit. 23. Aus den Vereinen: Nachruf. 24. Geschäftsnotizen: Kriegsschreibstufen, Dienstweg, Vorschläge Rote-Kreuz-Medaille. Badische Rote Kreuz-Lotterie. 25. Kleine Mitteilungen. 26. Buchbesprechungen. 27. Dank an Spender Liebesgaben. 28. Ausstellung von Gegenständen Kriegsinvalidenfürsorge.

Regelung der Versorgung bei Kriegsdienstbeschädigungen der Vereinslazarettärzte. (3)

Der Territorialdelegierte
der freiwilligen Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

Nr. 4207.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1915.

Die freiwillige Krankenpflege
im Krieg.

Zur Durchführung der umseitig angeschlossenen Verfügung des Kriegsministeriums vom 9. November 1915 Nr. 5832/10 erlaube ich im Einverständnis mit dem Rgl. Sanitätsamt des 14. Armeekorps die Vereinslazarette anzuweisen, die mit den Ärzten geschlossenen Verträge durch den in der Verfügung bezeichneten Zusatz zu ergänzen und mir durch dortige Vermittlung zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Die getroffene Regelung findet entsprechende Anwendung auch auf die Ärzte, die in Reservelazaretten beschäftigt sind, in denen die Stellung und Bezahlung der Ärzte durch die freiwillige Krankenpflege übernommen ist. Soweit schriftliche Verträge nicht abgeschlossen sind, kann der Vereinbarung etwa folgender Wortlaut gegeben werden:

„Die sich aus der mündlich getroffenen Vereinbarung mit
. (Angabe des Namens des Arztes) wegen Besorgung des
ärztlichen Dienstes in dem (Angabe des Lazarett) ergeben-
den Rechte auf Forderung der vereinbarten Leistungen stehen, unbe-
schadet der dem (Angabe des Lazarett usw.) ausschließlich
verbleibenden Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung,
auch der Heeresverwaltung zu, so daß in der Leitung der Dienste die
Erfüllung einer Dienstverpflichtung auch der Heeresverwaltung gegen-
über zu erblicken ist“.

(Ort), den 191 . . .

Der Stifter des Vereinslazarett usw.: Der zur Leistung des Dienstes Verpflichtete:
.

Namens der Heeresverwaltung:

Das Sanitätsamt 14. A.-K.
.

Namens der freiw. Krankenpflege:

Der Terr.-Deleg. der freiw.
Krankenpflege f. d. Großh. Baden.
.

An die Ortsausschüsse vom Roten Kreuz, Stifter von Vereinslazaretten usw.

Den Ortsausschuß Mannheim ersuche ich zum Abschluß des Nach-
tragsvertrags auch wegen des Arztes und des Rechnungsführers des
Vereinslazarettzugs zu veranlassen.

J. A.: gez. unleserlich.

An den badischen Landesverein vom Roten-Kreuz, hier.

An die Ortsausschüsse vom Roten Kreuz und die Stifter von Vereins-
lazaretten.

Kriegsministerium.
Nr. 5832/10. 15. M.-M.

Berlin W. 66, den 9. November 1915.
Leipzigerstr. 5.

Ärzte, die als leitende Ärzte oder Hilfsärzte für Vereinslazarettzüge (mobile Formationen) oder für Vereinslazarette von der freiwilligen Krankenpflege vertraglich verpflichtet worden sind, sowie den gleichfalls von der freiwilligen Krankenpflege vertraglich verpflichteten Rechnungsführern in Vereinslazarettzügen konnten bisher die Wohlstaten der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung nicht zugebilligt werden, weil sie zur Seeresverwaltung in keinem unmittelbaren privatrechtlichen Vertragsverhältnis stehen.

Um eine gesetzliche Grundlage für die Versorgung dieser Personen im Falle einer Kriegsdienstbeschädigung zu schaffen, ist es notwendig, in einem Nachtrage zu dem zwischen der betreffenden Person und der freiwilligen Krankenpflege geschlossenen Dienstvertrage festzusetzen, daß die Seeresverwaltung diesem Dienstvertrage auf der Gläubigerseite beiträgt. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, auf die bezeichneten Personen, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Bestimmungen des § 35 des Offizierpensionsgesetzes in Anwendung zu bringen. Die Hinterbliebenenversorgung regelt sich alsdann nach dem Militärhinterbliebenengesetz.

Für den Nachtragsvertrag wird folgender Wortlaut vorgeschrieben:
„Die sich aus vorstehendem Vertrage für den :
ergebenden Rechte auf Forderung der vereinbarten Leistungen stehen unbeschadet der dem ausschließlich verbleibenden
Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich festgesetzten Vergütung auch der Seeresverwaltung zu, so daß in der Leistung der Dienste die Erfüllung einer Dienstverpflichtung auch der Seeresverwaltung gegenüber zu erblicken ist.“

. , den 191 . . .

Namens der Seeresverwaltung:
Das Sanitätsamt Armeekorps.

Namens der freiw. Krankenpflege:
Der Territorialdelegierte.

(L.S.)

(L.S.)

Der zur Leistung der Dienste Verpflichtete:

Der Reichskanzler hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt und auf Grund der ihm durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. Juni 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 661) erteilten Ermächtigung bestimmt, daß als pensionsfähiges Dienst Einkommen zu gelten haben:

1. für den leitenden Arzt eines Vereinslazaretts $\frac{7}{10}$ von 7860 M.
2. für den Hilfsarzt bei dieser Formation $\frac{7}{10}$ von 4440 M.
3. für den Rechnungsführer bei dieser Formation $\frac{7}{10}$ von 2460 M.
4. für den einer Lazarettkommission angehörenden Arzt eines Vereinslazarettes $\frac{7}{10}$ von 6480 M.
5. für den Hilfsarzt an einem Vereinslazarett $\frac{7}{10}$ von 5400 M.

Pensionsgewährung tritt nur ein, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert worden ist. Im übrigen gelten für die Pensionierung und die Hinterbliebenenversorgung die Vorschriften in Ziffer 7 und 8 der Bestimmungen über die Dienststellung des von der Heeresverwaltung für den Krieg vertraglich verpflichteten Zivilarztes (Erlaß v. 11. Nov. 1915, Nr. 5607/8. 15. M.-A.)

Das königliche Sanitätsamt wird veranlaßt, im Benehmen mit dem zuständigen Territorialbelegierten der freiwilligen Krankenpflege die erforderlichen Nachtragsverträge, soweit die in Rede stehenden Personen im dortigen Geschäftsbereich wohnhaft sind, abzuschließen.

Die Territorialbelegierten und die Stifter der Vereinslazarette und Vereinslazarettzüge haben hiervon Kenntnis zu erhalten.

Nebenabdrucke für die Vereinslazarette sind beigelegt.

S. W.: gez. v. Wandel.

Kriegsministerium 11. September 1915: Nr. 5607/8.
15. M.-A. Dienststellung des von der Heeresverwaltung für den Krieg amtlich verpflichteten Zivilarztes.
Muster eines Vertrages für das Heimatsgebiet, Zivilärzte in Vereinslazaretten.

Vertrag.

Zwischen dem in keinem militärischen Dienstverhältnis stehenden praktischen Arzt Herrn und dem Ortsausschuß vom Roten Kreuz, Zweigverein des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz, ist folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Herr verpflichtet sich für die Dauer des Krieges zur Übernahme des Dienstes eines ordinierenden Arztes beim Vereinslazarett in

In der Krankenbehandlung ist er dem Chefarzt (dem ärztlichen Mitgliede der Lazarettkommission) gegenüber selbständig.

Das Recht der Heeresverwaltung, die Kranken der Begutachtung durch fachärztliche Beiräte und höhere Sanitätsoffiziere zu unterwerfen, wird hierdurch nicht berührt.

Herr verpflichtet sich, die für den militärärztlichen Dienst bestehenden Vorschriften (Friedenssanitätsordnung, Kriegssanitätsordnung usw.) zu beachten, sich auch in seinem persönlichen Auftreten im dienstlichen Verkehr den militärischen Gepflogenheiten anzupassen.

§ 2.

Für seine Dienstleistung erhält Herr ein Tagegeld von M. (wie in der Verfügung vom 13. Februar 1907 Nr. 1555. 12. 96. M.-A. angegeben), daneben

Der Anspruch auf die Vergütung beginnt mit dem Tage der Übernahme des Dienstes und endet mit dem Tage der Niederlegung.

Die Vergütung wird monatlich nachträglich aus der Kasse
gezahlt. Sie ist nicht zuständig bei längerer Dienstbehinderung durch Krankheit (d. h. bei einer Behinderung von länger als 14 Tagen) und zwar in diesem Falle auch nicht für einen Teil der Behinderung.

Während eines Urlaubs ist die Vergütung im allgemeinen nur zuständig, wenn er aus einem zwingenden Grunde erteilt ist. Als zwingende Gründe sind anzusehen z. B. lebensgefährliche Erkrankung oder Tod der nächsten Angehörigen, Eheschließung des Dienstverpflichteten, Wahrnehmung gerichtlicher Termine und Ausübung staatlicher Pflichten. Ein solcher Urlaub darf in der Regel nur auf einige Tage erteilt werden. Bei längerem Bestehen des Vertragsverhältnisses, d. h. nach etwa einjähriger Dauer, kann Herr während eines etwa erteilten Erholungsurlaubs die Vergütung bis zu 14 Tagen weiter gezahlt werden. Durch die Vertretung dürfen Kosten nicht entstehen. Ein derartiger Urlaub nach erfolgter Kündigung innerhalb der Kündigungsfrist ist nicht zulässig.

Im Erkrankungsfalle kann Herr solange der Vertrag läuft, mit Genehmigung des Sanitätsamtes in ein Reserve-lazarett usw. aufgenommen werden. Er hat dafür die Durchschnittskosten für obere Dienstgrade oder die von der Heeresverwaltung vertraglich zu entrichtenden Kosten zu erstatten.

§ 3.

Der Heeresverwaltung steht es unbeschadet der Bestimmung im § 626 des BGB. frei, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzuheben, wenn die militärischen Interessen dies erfordern. Ob dies der Fall ist, entscheidet allein unter Ausschluß des Rechtsweges die Heeresverwaltung.

Für die Kündigung des Vertrages seitens des Reichs-(Militär)-Fiskus ist die damit beauftragte Dienststelle berechtigt. Einem Ausweises gegenüber dem Herrn bedarf sie nicht.

§ 4.

Dieser Vertrag ist einfach ausgefertigt und verbleibt der Heeresverwaltung, die verpflichtet ist, dem Herrn auf Wunsch Abschrift ohne Berechnung von Kosten zuzustellen.

....., den 191 .

Zusatz über militärische Versorgung infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gem. Kriegsmin.-Erlaß vom 9. November 1915, Nr. 5832/10. 15. M.-A.

„Die sich aus vorstehendem Vertrag für den ergebenden Rechte auf Forderung der vereinbarten Leistungen stehen unbeschadet der dem ausschließlich verbleibenden Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich festgesetzten Vergütung auch der Heeresverwaltung zu,

sodas in der Leistung der Dienste die Erfüllung einer Dienstverpflichtung auch der Heeresverwaltung gegenüber zu erblicken ist."

....., den 191 .

Der Stifter des Vereinslazarettes usw.: Der zur Leistung des Dienstes Verpflichtete:

Namens der Heeresverwaltung: Namens der freiw. Krankenpflege:
Das Sanitätsamt: N.-Korps. Der Territorialbelegierie.

Zusatz des Landesvereins:

Die Ortsausschüsse vom Roten Kreuz werden ersucht — gemäß Verfügung des Territorialbelegierten vom 9. Dezember 1915 — die Ergänzungen der mündlich oder schriftlich geschlossenen Verträge baldigst hier vorzulegen.

Aufstellung der Nachverträge usw. bei ständigen Krankenanstalten durch die Gemeinden usw. als Stifter der Vereinslazarette.

Der Tagesatz militärischerseits beträgt 15 M.

Die freiwillige Krankenpflege muß volle Tagesleistung voraussetzen, ansonst besondere Vereinbarung eintritt.

Festsetzungen auf Zahlung nach Kopfstärken werden von der Militärverwaltung als nicht zweckdienlich bezeichnet.

Vordrucke zur „Vereinbarung oder Nachtrag“ sind angeschlossen oder können weiterhin angefordert werden.

Im Interesse der Herren Ärzte, wie der Vereine und sonstigen Stifter von Vereinslazaretten, wird die Erledigung als dringlich bezeichnet.

Karlsruhe, 20. Dezember 1915.

Stefanienstr. 74.

Nr. 30932.

Der Vorsitzende:
Limberger.
Generalmajor z. D.

Kriegsministerium. Berlin W. 66, den 24. November 1915. (4)
Nr. 2355/10. 15. B 3 F. Leipzigerstr. 5. Wollene Schäfte an Soden.

An sämtliche Kgl. Korpsintendanturen u. Gouvernementsintendanturen.

Die durch R.-M. — Verfügung vom 4. Februar 1915 — Nr. 508 12. 14 B 3 Db getroffene Anordnung, während des Kriegszustandes an Stelle reinwollener Socken nur noch solche mit reinwollenen Füßen, aber mit baumwollenen Schäften zu beschaffen, wird hierdurch aufgehoben.

Die Kriegsbekleidungsämter sind hiervon benachrichtigt worden.

J. A.: gez. von Oden.

**Stellv. Militär-Juspekteur
der freiw. Krankenpflege.**

Berlin, den 29. November 1915.

Nr. M 21228. 15.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben M 2131/15 vom 10. Februar 1915.

gez. Fürst von Saßfeld.

Nr. 4263.

Ergebenst an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, hier, mit Bezug auf mein Schreiben vom 17. Februar 1915 Nr. 541 zur gefl. Kenntnissnahme.
Karlsruhe, den 15. Dezember 1915.

Der Terr.-Deleg. d. freiw. Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

J. B.: gez. Arnsperger.

Kriegsministerium.

Berlin B. 66, (5)

Nr. 2155/6. 15 B. 2.

7. August 1915.

Regelung des Metallverbrauchs.

An sämtliche unterstellte Lazarette und Abteilungen.

Nr. 1551/4. 15 C. 2.

3. Mai 1915.

Kriegsdienstbeschädigungen.

Nr. 7274/10. 15 M. M.

4. November 1915.

Beschaffung von Brillen.

Nr. 1339/9. 15 B. 4.

12. Oktober 1915.

Freie Fahrt bei Urlaubreisen.

Nr. 5832/10. 15 M. M.

9. November 1915.

Pensions- und Hinterbliebenenversorgung von Ärzten.

Nr. 2526/11. 15 M. M.

18. November 1915.

Ersatzkrücken.

Nr. 5018. 15 g. A. 1.

19. November 1915.

Geheime Grenzpolizei.

Nr. 10297/10. M. A.

25. November 1915.

Unterhaltungsspiele für Lazarette.

Nr. 4861/11. 15. M. A.

26. November 1915.

Impfen der Offiziere.

Nr. 7732. M. A. 10. 15.

28. November 1915.

Prothesen.

Nr. 598/8. 15. A. 3.

(Auszug.)

Tarifmäßiges Porto Auslandverkehr.

Portofreiheit mit Vermerk „Seeresache“ erstreckt sich nur auf Reichsgebiet und besetztes feindliches Gebiet, Dienstbriefe nach Österreich-Ungarn sind portopflichtig, falls sie nicht an die Truppen gerichtet sind.

Portosatz für Österreich-Ungarn und Luxemburg ist gleicher, wie für inneren deutschen Verkehr.

Reserve-Lazarett

Karlsruhe.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1915.

(6)

J. Nr. 11314.

Schnürschuhe in Lazaretten.

An sämtliche unterstellte Lazarette, Abteilungen und Stationen.

Gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 22. Oktober 1910 Nr. 1172/10. 10. M.-A. haben Lazarettkranke, denen Bewegung im Freien und längerer Aufenthalt außerhalb des Bettes verordnet wird, Schnürschuhe zu tragen.

Der Gebrauch der Krankenpantoffeln ist auf die Fälle zu beschränken, in denen Kranke nur vorübergehend das Bett verlassen, oder wo ärztlicherseits — wegen Fußleidens usw. — die Benutzung der Schnürschuhe untersagt wird.

Während der kalten Jahreszeit sind die Tuchmäntel den Lazarettinsassen, denen der Aufenthalt im Freien gestattet ist, zu belassen.

Obige Vorschriften sind aufs genaueste zu beachten.

Der Chefarzt:
Dr. Feldbausch,
Oberstabsarzt.

Merhöchste Verleihungen an das Personal im Etappengebiet.

Außerbadische Auszeichnungen.

(7)

Oberin Mathilde Pabstmann, Heidelberg,
 O.-Schwester Marie Klein, Badenweiler,
 Prinzessin Leonore zu Salm-Salm, Anholt-Westfalen,
 wurden durch S. K. u. K. Hoheit den Erzherzog Franz Salvator mit der
 „Österreichischen Silbernen Ehrenmedaille vom Roten Kreuz mit der Kriegsdekoration“,
 Schwester Ida Morath, Heidelberg,
 Schwester Maja Pfisterer, Karlsruhe,
 mit der

„Bronzenen Ehrenmedaille vom Roten Kreuz mit der Kriegsdekoration“,

Sund Josef, Krankenpfleger, Neckarhausen.
 mit der

„Großherzoglich Oldenburgischen Rote-Kreuz-Medaille“
 ausgezeichnet.

Rote-Kreuz-Medaille III. Klasse:

Männer:

Jäger Fridolin, Uhrmacher, St. Georgen.

Frauen:

Borberger Luise, Schwester, Badenweiler.
 Gierer Gerad, barmh. Schwester, Freiburg i. Br.
 Henrich Käthen, Schwester, Ludwigshafen.
 Hügle Marie, Schwester, Heidelberg.
 Jörger Anna, Schwester, Heidelberg.
 Mahlenberg Eva, Schwester, Karlsruhe i. B.
 Anäbel Maria, Schwester, Ludwigshafen.
 Müller Hermann Josef, barmh. Schwester, Freiburg i. Br.
 Rothmund Erherda, Schwester, Heidelberg.
 Salm-Salm Leonore, Prinzessin zu, Anholt-Westfalen.

Stellv. Militär-Juspektor
 der freiw. Krankenpflege.

Nr. M 16558/15.

Berlin NW. 7, den 21. September 1915.

Reichstag.

Bitten für Lazarette.

An die Herren Territorialsdelegierten der freiw. Krankenpflege.

Das Kriegsministerium, Medizinalabteilung, hat mir eine Reihe von Zeitungsnотizen übersandt, in denen für bestimmte staatliche Lazarette die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch genommen und u. a. um solche Verpflegungsmittel als Liebesgaben, deren ausreichende Sicherstellung Sache der Heeresverwaltung ist, gebeten wird. Das Kriegs-

ministerium hält diese Aufrufe für durchaus unangebracht, da durch sie das Ansehen der Heeresverwaltung geschädigt und eine ungerechtfertigte Beunruhigung in die Bevölkerung getragen werden könnte, und es betont, daß sich die unterstützende Tätigkeit der freiwilligen Krankenpflege in der Sammlung und Zuführung von Liebesgaben unbedingt auf ihr Gebiet beschränken muß. Aufrufe zum Spenden von Liebesgaben für besonders genannte Lazarette und von solchen Verpflegungsmitteln, welche die Heeresverwaltung zum Lebensunterhalt der Lazarettinsassen zu liefern hat, werden daher in Zukunft zu unterlassen sein. Ich bitte die Herren Territorialdelegierten, auch ihrerseits dahin wirken zu wollen, daß derartige Aufrufe unter Berücksichtigung der angegebenen Gesichtspunkte stets in einer angemessenen Form ergehen.

J. B.: gez. Berthes.

Nr. 4389.

Ergebnis an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, hier, zur Kenntnisnahme.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1915.

Der Terr.-Deleg. d. freiw. Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

gez. Bodman

**Stellv. Militärinspekteur
der freiw. Krankenpflege.**

Nr. M 21402. 15.

Berlin, 30. November 1915. (9)

Passierscheine zu Reisen
an die Front.

An die Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.
Das Kriegsministerium ersucht mich, die Herren Territorialdelegierten auf seine Verfügung vom 5. Juli 1915 — Nr. 1120/6. 15 N. 3 — (Armeeverordnungsblatt 1915 Nr. 544) betreffend Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen an die Front hinzuweisen, wonach ein Passierschein nur Gültigkeit in Verbindung mit einem polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) oder Auslandspaß hat. Im Anschluß an die diesseitige Verfügung vom 1. d. M. — M 19404. 15 — bitte ich, zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei den Weihnachtstransporten auf die Ausstattung der Begleiter mit den erforderlichen Ausweispapieren achten zu wollen.

gez. Fürst von Saßfeldt.

Nr. 4264.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz.
Karlsruhe, den 7. Dezember 1915.

Der Territorial-Delegierte.
J. B.: gez. Arnsperger.

**Stellv. Militär-
Intendantur 14. N.-K.**

Nr. 1938/11. V.

Karlsruhe, 20. November 1913.

Wäscheverbrauch in Lazaretten.

(10)

Das Sanitätsamt hat bei der stellv. Intendantur zur Sprache gebracht, daß einige Lazarette, besonders Vereinslazarette, ihren großen Abgang an Wäsche darauf zurückführen, daß Lazarettinsassen bei ihrer Entlassung Wäschestücke, die den Lazaretten gehören, am Körper tragend oder in Paketen verpackt aus dem Lazarett mitnehmen, in einigen Fällen sogar solche Lazarettwäsche enthaltende Pakete mit der Post nach Hause senden.

Dieser zweifellos rechtswidrigen Aneignung muß unter allen Umständen ein Ende gemacht werden. Es ist den Leuten klar zu machen, daß die widerrechtliche Aneignung von Wäsche, die der Militärverwaltung oder dem Roten Kreuz usw. Vereinen gehört, nach § 242 Strafgesetzbuch belangt werden muß.

Die Lazarette wollen geeignete Maßnahmen treffen, die es möglich machen, daß das Verschwinden an Wäschestücken alsbald bemerkt wird, sodaß in jedem einzelnen Falle die Ursache des Verlustes sogleich festgestellt werden kann.

Ein Kranker, der entlassen wird oder auf Urlaub geht, kann z. B. das Lazarett erst verlassen, wenn er die ihm übergebenen Wäschestücke zurückgegeben hat.

Beim Wäschewechsel und Ausgabe reiner Wäsche aus den Vorratslagern wird gegenseitige Quittungsleistung der beteiligten Personen über die abgegebene beziehungsweise empfangene Wäsche erforderlich sein.

Bezüglich der dem Militäriskus gehörigen Wäschestücke muß, auch in Vereinslazaretten, jederzeit bei einer etwaigen Revision der Wäschevollbestand nachgewiesen werden können.

Zur Führung von Wäschebüchern usw. in den Vereinslazaretten beziehungsweise der fiskalischen Wäsche stehen die Polizeiuinteroffiziere zur Verfügung.

Zum 15. Dezember 1915 legen die Reserve-Lazarette Nachweisungen hierher vor, aus denen genau ersichtlich ist, welche Wäschemengen sie den einzelnen Vereinslazaretten überwiesen haben, was davon noch vorhanden ist und worauf ein etwaiger Abgang zurückzuführen ist.

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme.

An den Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz
Karlsruhe, Baden.

Stephanienstraße.

gez. Solms.

**Stellv. Militär-Zuspekteur
der freiw. Krankenpflege.**

Nr. M. 22 118. 15.

Berlin, den 6. Dezember 1915.

Lazarettlöhnung Beurlaubter.

(11)

An die Herren Territorialdelegierten d. freiw. Krankenpflege.

Im Anschluß an das diesseitige Rundschreiben v. 2. September ds. Js. — M. 15 301. 15 — gebe ich die im Armeeverordnungsblatt

1915 Seite 529 veröffentlichte Verfügung des Kriegsministeriums vom 14. November ds. Jrs. Nr. 1775/10. 15 B 4 bekannt:

„Die aus dem Feld zurückgekehrten verwundeten und frankten Unteroffiziere und Mannschaften, die in besonders begründeten Fällen von einem Lazarett usw. beurlaubt werden, sind hinsichtlich ihrer Gebühren ebenso zu behandeln, wie die zur Wiederherstellung der Gesundheit beurlaubten Mannschaften. Sie haben daher für die ganze in Betracht kommende Zeit Anspruch auf die Löhnung ihres Dienstgrades nach den Sätzen mobiler Formationen und auf die Gewährung der entsprechenden Geldabfindung zur Selbstbeföstigung.

Die Zahlung der Gebühren hat durch das Lazarett zu erfolgen, von dem aus die Beurlaubung stattgefunden hat. Etwaige Rückstandsforderungen — vom Beginn des Krieges ab — sind jedoch von den Stellen, die die Zahlungen bisher geleistet haben, zu begleichen.

Vorstehendes findet auf das Etappenpersonal der freiv. Krankenpflege mit der Maßgabe Anwendung, daß das beurlaubte Personal die Löhnung nach Anlage I des Anhangs zur Kriegsbesoldungsvorschrift von dem zuständigen Lazarett bezieht.“

Damit ist klargestellt, daß das Etappenpersonal, welches zur Erholung beurlaubt wird, neben der Geldabfindung zur Selbstbeföstigung auch die Löhnung von dem zuständigen Lazarett erhält.

Ueber die Zuständigkeit der Lazarette ergeht, da Zweifelsfälle möglich sind, in Kurzem eine weitere Verfügung des Kriegsministeriums.

J. B.: gez. Berthes.

Nr. 4417.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz hier zur gefälligen Kenntnissnahme.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1915.

Der Terr.-Deleg. d. freiv. Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

J. B.: gez. Arnspurger.

**Großh. Badisches
Ministerium des Innern.**

Karlsruhe, den 13. Dezember 1915.

(12)

Nr. 52134.

Die Nagelung von Kriegswahrzeichen.

An die Großh. Bezirksämter.

In manchen Städten des Landes hat bereits die Nagelung von Wahrzeichen stattgefunden, die einmal zur Gewinnung von Geldmitteln für Wohlfahrtszwecke dienen und zugleich ein dauerndes Zeichen der werktätigen Opferliebe des Volkes und eine Erinnerung an die gegenwärtige Zeit schaffen soll. Da anzunehmen ist, daß künftighin eine solche Nagelung in weiterem Umfange stattfinden wird, scheint es uns wünschenswert, Sorge dafür zu tragen, daß bei der Auswahl der zur Nagelung bestimmten Wahrzeichen die nötige Rücksicht auf deren künft-

lerisch einwandfreie Ausgestaltung genommen und Geschmacksverirrungen, die sich hierbei vielfach geltend machen, vermieden werden.

In Bayern sind auf Anregung des dortigen Staatsministeriums des Innern in der vom Bayerischen Verein für Volkskunst und Volkskunde herausgegebenen Zeitschrift „Bayerischer Heimatschutz“ eine größere Anzahl guter Entwürfe für Nagelungswahrzeichen veröffentlicht worden; einen Abdruck des betreffenden Heftes dieser Zeitschrift schließen wir zum dortigen Gebrauch hier an.

Von unserm bautechnischen Referenten sind gleichfalls Entwürfe für solche Wahrzeichen gefertigt worden, die mit einer kurzen Beschreibung demnächst veröffentlicht werden sollen und den Bezirksämtern gleichfalls zugänglich gemacht werden.

Auf diese Vorbilder sind die Städte und Gemeinden hinzuweisen und es ist denselben zu empfehlen, für die Frage, wo solche Wahrzeichen ihren Platz finden und wie sie gestaltet werden sollen, geeignete Sachverständige zu Rat zu ziehen. Als solche kommen der Verein „Badische Heimat“ in Freiburg, die vom Architekten- und Ingenieurverein gebildeten Ausschüsse für die Pflege heimatlicher Bauweise, der badische Kunstgewerbeverein in Karlsruhe, der Verein bildender Künstler und andere nach ihrer Bildung und Veranlagung für solche Fragen geschulte Personen in Betracht. Wir nehmen an, daß die genannten Vereinigungen gerne bereit sein werden, den Gemeinden mit Rat behilflich zu sein; auch unser bautechnischer Referent ist zur Auskunfts- und Raterteilung in dieser Angelegenheit gern bereit.

Neben der Errichtung von Nagelungswahrzeichen kommt auch die Aufstellung von Opferstöcken in Frage, die entweder dauernd an geeigneten Orten angebracht oder bei bestimmten Anlässen zur Entgegennahme freiwilliger Gaben aufgestellt werden; auch für solche Opferstöcke sind in der Zeitschrift „Bayerischer Heimatschutz“ einige Muster veröffentlicht.

Es ist angeregt worden, das Ergebnis der Nagelung von Wahrzeichen künftighin allgemein zu drei Vierteln der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen zuzuweisen und ein Viertel für die örtliche Kriegsfürsorge zu verwenden; wir halten diese Anregung, mit der sich auch der Badische Landesverein vom Roten Kreuz einverstanden erklärt hat, für empfehlenswert und ersuchen die Großh. Herren Amtsvorstände darauf hinzuwirken, daß künftighin der Ertrag der Nagelungen zu drei Vierteln der Nationalstiftung, deren Durchführung in Baden zurzeit vorbereitet wird, zufließt. Soweit solche Veranstaltungen zu andern Zwecken bereits durchgeführt oder in Ausführung begriffen sind, wird es hierbei sein Bemühen zu behalten haben, wenn nicht die Beteiligten sich zu einer entsprechenden Änderung der Zweckbestimmung entschließen. Auch hierauf sind die Städte und Gemeinden in geeigneter Weise hinzuweisen. Wir werden den badischen Landesverein vom Roten Kreuz ersuchen, darauf hinzuwirken, daß auch bei etwaigen von Vereinigungen des Roten Kreuzes veranstalteten Nagelungen der Erlös in gleicher Weise verwendet wird.

2. Ergebnisste Nachricht hiervon mit Bezug auf die Erörterung der Angelegenheit in der Sitzung des Gesamtvorstands am 25. November 1915.

Wir erjuchen bei den dortigen Vereinigungen darauf hinzuwirken, daß bei etwaigen von diesen veranstalteten Nagelungen auch nach den im vorstehenden Erlaß bezeichnenden Gesichtspunkten verfahren, auf eine entsprechende künstlerische Ausgestaltung der Wahrzeichen Bedacht genommen und der Erlös zu drei Vierteln der Nationalstiftung zugewendet wird.

Einen Abdruck des Heftes 5—8 der Zeitschrift „Bayerischer Heimatschutz“ (Besprechung S. 324) schließen wir hier an.

Bodman.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, hier.

Der Linien-Delegierte der
Linien-Kommandantur F
Karlsruhe.

Nr. 5620 a.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1915.

(13)
Die Ausgabe von Postkarten
auf Bahnhöfen.

In den bei der Linienkommandantur eingehenden Meldungen der Bahnhofskommandanturen wird darauf hingewiesen, daß die Zahl der Postkarten, die auf den Bahnhöfen, insbesondere bei Ab- und Durchfahrten von Ersatzmannschaften zur Verteilung gelangen, seit einiger Zeit erheblich zunimmt. Nach den gemachten Beobachtungen werden diese Karten in der kurzen Zeit, die zum Beschreiben derselben zur Verfügung steht, meistens nur ausgefüllt mit einem Gruß und einer Mitteilung über die Fahrtrichtung, wie „Auf dem Weg nach Rußland“ „Auf der Fahrt nach Wilna in Rußland“ usw. Da alle Karten, welche eine Wegrichtung bekannt geben, mit Rücksicht auf die Geheimhaltung der Transporte vernichtet werden müssen, ist dieses Kartenschreiben in den meisten Fällen völlig zwecklos. Nicht unbedenklich ist dasselbe aber deshalb, weil bei größeren Transporten nicht verhindert werden kann, daß manche Karten nicht an die zuständigen Personen auf den Bahnhöfen, sondern auf kleineren Stationen abgegeben und dadurch der Kontrolle entzogen werden.

Die Linienkommandantur bittet daher ergebenst zu veranlassen, daß die Abgabe von Postkarten durch das Rote Kreuz an Soldaten auf allen Bahnhöfen tunlichst eingeschränkt wird und daß Karten mit Ansichten von Städten und bestimmten Landschaften überhaupt nicht mehr ausgegeben werden.

Himmelheber.

Linien-Delegierter.

An die Krankenerrichtungsstellen und Bahnhofs sanitätswachen des Liniengebietes F.

Zentralkomitee
vom Roten Kreuz.

(14)
Gegen Neugründung von Kriegergenesungsheimen.

Das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz hat dem Vorstand des Internationalen Hotelbesitzervereins eine Darlegung übermittelt, worin sich das Komitee mit den hier und dort immer wieder auftauchenden

Plänen zur Errichtung besonderer Genesungsheime, Kriegerhorte und Heldenheime auseinandersetzt. Es heißt darin:

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die von verschiedenen neugegründeten Vereinen usw. erstrebte Schaffung von Genesungsheimen, Heldenheimen und dergleichen mit Rücksicht auf das Erfordernis einer ernsthaften, sachgemäßen und einheitlichen Kriegswohlfahrtspflege Bedenken erregt, wobei wir es ganz unberücksichtigt lassen wollen, ob nicht im tiefsten Hintergrund so mancher Gründung — den gewonnenen Mitläufern natürlich völlig unbewußt — bei scharfer und eingehender Sachprüfung eine ganz gewöhnliche Grundstückspekulation aufzutauchen dürfte. Wir haben in dieser Richtung bei gewissen Neuschöpfungen schon eigenartige Wahrnehmungen machen müssen. Die Genesungsheime sind aber auch aus sozialpolitischen und sozialwirtschaftlichen Gründen unerwünscht. Es ist bekannt, daß eine große Zahl deutscher Bäder und Kurorte durch den Krieg in eine schwere Notlage geraten ist, und zahlreiche Pensionen und Hotelbesitzer vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stehen. Wir glauben Grund zu der Annahme zu haben, daß auch militärischerseits ein Bedürfnis zur Gründung neuer Vereinigungen der gekennzeichneten Art nicht anerkannt wird. — Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz führt dann weiter aus, daß auch die Rücksicht auf einen großen Teil der Kranken, namentlich solcher aus den besseren Ständen und höheren Alters gegen eine „Kasernierung“ in besonderen Genesungsheimen spricht. Mit der Unterbringung solcher Kranken in die ihren Lebensgewohnheiten entsprechenden Pensionen usw. hat die Abteilung 9 des Zentralkomitees, Bäder- und Anstaltsfürsorge, bisher schon die günstigsten Erfahrungen gemacht.

**Gesamtvorstand vom
Bad. Landesverein.**

(15)

Vergütung der Hilfschwestern und Helferinnen.

Nach einer Verfügung des Kriegsministeriums, Medizinalabteilung vom 4. Dezember 1914 Nr. 9225/11. 14 M.-M. kann in den Reservelazaretten die besoldungsfähige Stellenzahl von 8 Vollschwestern auf 100 Betten auch durch Hilfschwestern vom Roten Kreuz eingenommen werden, sofern sie nicht durch Vollschwestern besetzt ist. In diesem Falle stehen den Hilfschwestern die Gebühren der Vollschwestern zu und zwar außer freier Unterkunft und Verpflegung eine staatliche monatliche Geldvergütung von 33,30 M.

(Dieser Erlaß findet in den Lazaretten des Landesvereins seine Beachtung.)

Hierzu gestattet sich die Abteilung der Helferinnen des Zentralkomitees vom Roten Kreuz folgendes zu bemerken:

Viele von unseren Hilfschwestern könnten nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus auf die ihnen zustehende Monatsvergütung verzichten. Andererseits sind zahlreiche bedürftige Hilfschwestern in Reservelazaretten tätig, die — weil über die zulässige Stellenzahl hinaus

eingestellt — keinen Anspruch auf die erwähnte Vergütung haben. Des weiteren wird eine große Zahl von bedürftigen Hilfschwestern überhaupt nicht eingestellt, weil die vorgeschriebene Stellenzahl von 8 auf 100 unter keinen Umständen überschritten wird. Es ist wiederholt vorgekommen und auch weiterhin zu befürchten, daß diese bedürftigen Hilfschwestern, unter denen sich hervorragende Kräfte befinden, unter dem Zwange ihrer wirtschaftlichen Notlage schließlich von ihrer für den Staat wertvollen krankenschwesterlichen Tätigkeit zurücktreten. Im Hinblick darauf ersuchen wir sehr ergebenst, darauf hinwirken zu wollen, daß die bezahlten Hilfschwesterstellen tunlichst mit bedürftigen Damen besetzt und die wirtschaftlich besser gestellten Hilfschwestern hauptsächlich in Vereinslazaretten untergebracht werden.

Vorstehendes bezieht sich in Ermangelung an Hilfschwestern auch auf Helferinnen, die nach Ablegung ihrer Prüfung oder gleichwertiger Dienstjahre in Vollschwesterstellen Verwendung finden können. Stellv. Mil.-Inspekteur für Krankenpflege vom 21. Dezember 1915, Nr. M 22908/15. Zentralkomitee Preuß. Landesvereine vom 18. Dezember 1915, Nr. IV 6466, Territorialbelegierter vom 31. Dezember 1915, Nr. 4559.

Auf vielfache Anfragen.

Der Vorsitzende.

Gesamtvorstand.

(16)

Nr. 29294.

Zu unserem Rundschreiben vom 27. Okt. 1914 Nr. 8941 und vom 19. Juni 1915 Nr. 21188.

Karlsruhe, den 10. November 1915.

Die Fürsorge für die Angehörigen des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

An die Großherzoglichen Bezirksämter.

Die mit Wirkung vom 1. November 1915 erfolgte Erhöhung der Reichsunterstützung kommt auf die Gesamtunterstützung der Angehörigen von Krankenpflegern im vollen Betrag in Anrechnung.

Diese beträgt nach wie vor:

- | | |
|------------------------------------|-------|
| 1. für die Ehefrau monatlich . . . | 30 M. |
| 2. „ jedes Kind „ . . . | 15 „ |
| 3. „ die Eltern zusammen monatlich | 30 „ |
| 4. „ sonstige Angehörige „ | 15 „ |

Die Beibehaltung der bisherigen Familienfürsorge wurde uns durch S. Erz. den Territorialbelegierten auf erneute Vorstellungen abermals empfohlen.

Der Beitrag des Landesvereins mindert sich aber um die eingetretene Erhöhung, wodurch zahlreiche Hinweise Großh. Bezirksämter ihre Beachtung finden.

Der Vorsitzende.

Die Organisation der Badischen Lazarette (17) für die Kriegskrankenunterkunft 1914/15.

Bereits nach den ersten Schlachten im Elß strömten gewaltige Verwundetentransporte in das badische Land. Sie trafen das Sanitätswesen nicht unvorbereitet. An 17 Orten — in Mannheim, Schwegingen, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt, Ettlingen, Pforzheim, Baden-Baden, Lahr, Offenburg, Freiburg i. Br., Sulzburg, Müllheim, Badenweiler, Mühlhausen i. G. und Konstanz — waren Reservelazarettzentralen errichtet, denen eine große Anzahl von Reservelazarettabteilungen und Vereinslazaretten unterstellt waren. Die Lazarette waren naturgemäß nicht gleichwertig. Von dem neuzeitlichen Krankenhaus der Großstadt mit eingearbeiteten Operationsschwestern, mustergültigen Operationssälen und Röntgenlaboratorien bis zur notdürftig eingerichteten Turnhalle, die ein kleines Gebirgsdorf in opferwilliger Begeisterung als Lazarett zur Verfügung gestellt hatte, gab es alle Zwischenstufen. Und wie mit den Lazaretten, so war es auch mit den Ärzten. Neben erfahrenen Chirurgen hatte sich auch der alte, längst aus dem Berufsleben zurückgetretene Landarzt hilfsbereit und pflichttreu zur Verwundetenpflege bereitgestellt. Es ist begreiflich, daß die maßgebenden Stellen diese ungeheueren Verschiedenheiten zwischen Lazarett und Lazarett und zwischen Arzt und Arzt zwar in großen Umrissen überschauten, im einzelnen jedoch nicht übersahen. Daraus mußten in der Krankenversorgung während der ersten Wochen Mißstände erwachsen. Die Linienkommandantur belegte im Drang der Ereignisse die Lazarette ohne hinreichende Berücksichtigung ihrer Einrichtungen und der Leistungsfähigkeit ihrer Ärzte in gleichmäßiger Weise, und Verwundetenzüge krochen die Schwarzwaldtäler hinauf, in jedem Städtchen und Dörfchen, je nach der verfügbaren Bettenzahl, Verwundete abladend. Die Folge war, daß einerseits die Vorzüge der gut eingerichteten Krankenhäuser nicht gehörig ausgenutzt und die Erfahrungen der Fachchirurgen zu wenig herangezogen wurden, andererseits kleine, anspruchslose Vereinslazarette mit Schwerverwundeten belegt und vor chirurgische Aufgaben gestellt wurden, denen sie nicht gewachsen sein konnten.

Sier mußte die Neuordnung eingreifen. Die Fachchirurgen mußten in einer ihrem hohen Können entsprechenden Weise beschäftigt werden, den weniger erfahrenen Ärzten die einer besonderen chirurgischen Fachkenntnis nicht bedürftigen Kranken überlassen bleiben, die mit allen chirurgischen Einrichtungen versehenen Krankenhäuser für Schwerverwundete ausgenutzt, die kleinen ländlichen Lazarette mit in Heilung begriffenen Kranken belegt werden. An den Sitzen der meisten Reservelazarettzentralen und in den Städten Achern, Singen, Radolfzell, Überlingen usw. wurden daher Aufnahmelazarette errichtet, die von da von der Linienkommandantur ausschließlich belegt wurden. Von diesen Aufnahmelazaretten aus wurden den übrigen sogenannten Räumungslazaretten diejenigen Kranken zugewie-

sen, die einer fachchirurgischen Behandlung nicht oder nicht mehr bedurften. Einer größeren Anzahl von Fachchirurgen wurde das Recht und die Pflicht übertragen, von Zeit zu Zeit die ihnen unterstellten Lazarette zu besichtigen und Kranke, die ihrer Ansicht nach chirurgisch nicht gut versorgt waren, einer zweckentsprechenden Behandlung zuzuführen. Kieferverletzte, deren Heilung ein besonderes Maß von fachärztlicher Erfahrung bedurfte, wurden sämtlich in den Zahnkliniken der Universitäten gesammelt und in ähnlicher Weise wurden Augenverletzte Fachärzten für Augenheilkunde zugewiesen.

Die Versorgung der Frischverwundeten war damit geregelt. Es erwies sich aber bald, daß auch bei den in Heilung begriffenen Verwundeten ein Zeitpunkt eintreten kann, in dem er einer fachärztlichen Behandlung wiederum bedürftig wird. Verwundete mit umfangreichen Verletzungen der Glieder, mit Gelenkschüssen, solche, deren Glieder längere Zeit hindurch durch Verbände in ihren Bewegungen behindert wären, neigten zu Versteifungen und Verkrümmungen. Diese mußten behandelt werden durch Massage, heiße Luft, Bäder, medikomechanisches Turnen, gegebenenfalls auch durch nachträgliche blutige Eingriffe. Das führte zur Errichtung von chirurgisch-orthopädischen Instituten, die von Fachärzten geleitet und mit allen erforderlichen ärztlichen Maschinen versehen wurden. Solche Institute wurden in Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg i. Br., Konstanz und neuerdings auch in Ettlingen von der Militärverwaltung eingerichtet und gleichzeitig wurden die Bäder der Großherzoglichen Bäder Baden-Baden und Badenweiler für die Behandlung dieser Kranken herangezogen.

War auf diesem Wege die sachgemäße Behandlung der chirurgisch Kranken gewährleistet, so ließ die Versorgung der innerlich Kranken noch stark zu wünschen. Es läßt sich nicht verkennen, daß im Vergleich zu den chirurgisch Kranken die innerlich Leidenden vom Pflegepersonal etwas stiefmütterlich behandelt werden. Der Laie sieht den Helden in dem bei einem Sturmangriff verletzten Soldaten. Das Heldentum des unter übermenschlichen Marschleistungen Zusammengebrochenen und des im Schützengraben an Tuberkulose Erkrankten geht ihm nicht ein. Doch auch Ärzte bringen vielfach den Verwundeten ein regeres Interesse entgegen als den Erkrankten. Auch das ist von bestimmten Gesichtspunkten aus verständlich. Verwundete sind der ärztlichen Kunst zugänglicher; die Erfolge an ihnen sind offensichtlicher, vielfach auch vollkommener als bei einer großen Zahl von innerlich Kranken. So ist es begreiflich, daß viele Ärzte, die sich bis zum Kriege kaum chirurgisch betätigt hatten, teils unter dem Zwang der Verhältnisse, teils freiwillig, mit großem Eifer das chirurgische Handwerk ergriffen. Die innerlich Kranken hingegen, deren Beurteilung und Behandlung durchschnittlich ein höheres Maß von anatomischen, physiologischen und klinischen Kenntnissen voraussetzt, deren Behandlung mühseliger, langwieriger und vielfach undankbarer ist, fanden weniger Interesse. So kam es, daß die Aufnahmeorte, die ja überdies stets für eine

genügende Bettenzahl für Frischverwundete sorgen mußten, die innerlich Kranken mit Vorliebe in die ländlichen Lazarette abschoben. Das mußte zu Mißständen führen. Den fachärztlich meist nicht durchgebildeten und mit Zivilpraxis überlasteten Landärzten fehlte es an Erfahrung, an Zeit, an den nötigen Hilfsmitteln, um dem Zustrom von zum Teil klinisch nicht leicht zu beurteilenden Kranken gerecht werden zu können. Und selbst, wo die ärztliche Behandlung sachgemäß durchgeführt wurde, fehlte es den Zivilärzten an militärärztlichem Wissen, um Fragen nach Dienstbrauchbarkeit, Dienstbeschädigung usw. zu entscheiden. Diese Mängel drängten dazu, eine Stelle einzurichten, die, von tüchtigen inneren Fachärzten geleitet, mit dem ganzen Rüstzeug der modernen Wissenschaft ausgestattet, unklare Fälle klären und in schwer zu entscheidenden ärztlichen und militärärztlichen Angelegenheiten Rat geben könnte.

So entstanden die Beobachtungsabteilungen in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Baden-Baden und Freiburg i. B., Lazarette mit durchschnittlich 200 Betten, je 5—6 Fachärzten, mit einer wöchentlichen Aufnahme- und Entlassungsziffer von 60—80 Kranken. In den Beobachtungsabteilungen finden Aufnahme alle innerlich Kranken, deren ärztliche oder militärärztliche Beurteilung auf Schwierigkeiten stößt, oder die einer fachärztlichen Untersuchung mit besonderen Hilfsmitteln, der Röntgendurchleuchtung, Blutuntersuchung, Magenprüfung usw. bedürfen, ferner alle Kranken, bei denen der objektive körperliche Befund in Widerspruch steht zu ihren subjektiven Beschwerden, kurz, jene, die, bisweilen mit Recht, häufiger noch mit Unrecht als Dürckeberger und Simulanten angesehen werden, und endlich alle Tuberkulösen und der Tuberkulose Verdächtigen. Die Einweisung der Kranken erfolgt größtenteils durch die Ärzte selbst, teilweise auch durch Kommissionen, die von Zeit zu Zeit die Lazarette des Landes besuchen, teilweise durch das Sanitätsamt an der Hand von Listen, der über eine gewisse Zeitdauer in Lazarettbehandlung stehenden Mannschaften.

Die Beobachtungsabteilungen haben eine große Arbeit geleistet und insgesamt bald 10 000 Kranke eingehend begutachtet. Sie haben uns weiterhin in die Lage versetzt, die zahlreichen **L u n g e n k r a n k e n** rechtzeitig, sachgemäß und erfolgreich zu behandeln und zu versorgen. Die zweckmäßige Unterbringung gerade dieser Kranken war ganz besonders dringlich und schwierig. Zwar hatte die Landesversicherungsanstalt von vornherein ihre Anstalten Friedrichsheim und Nordrach in uneigennütziger Weise für die Behandlung lungenkranker Soldaten zur Verfügung gestellt, und es war sofort angeordnet worden, alle Tuberkulösen möglichst dort unterzubringen. Aber die Bestimmung wurde nur unvollkommen befolgt. Sie führte dazu, daß einmal Kranke in die Heilstätten eingewiesen wurden, die nicht heilstättenbedürftig waren, weil sie irrtümlich als tuberkulös bezeichnet worden waren, und andererseits solche, die nicht mehr heilstättenfähig waren, da ihr Leiden bereits zu weit fortgeschritten war, um einer Besserung zugänglich zu sein. Beide Gruppen von Kranken belasteten un-

nötigerweise unsere Heilstätten und nahmen Plätze in Anspruch, auf die andere ein dringendes Anrecht hatten. Diese dagegen genossen nur in beschränktem Maße die Vorteile einer rechtzeitigen sachgemäßen Kur. Wochen und länger dauerte es oft, bis das Leiden entdeckt wurde, und währenddessen wurden sie in zum Teil hygienisch nicht ganz einwandfreien Lazaretten zum eigenen Schaden und zum Schaden ihrer Kameraden verpflegt.

Die grundsätzliche Bestimmung, alle Tuberkulösen und Tuberkuloseverdächtigen in eine Beobachtungsabteilung einzuweisen, hat es ermöglicht, die Tuberkulösen rechtzeitig zu erkennen und sie, je nach der Schwere ihres Leidens, sachgemäß zu versorgen. Es sind dem klinischen Verlaufe der Tuberkulose und den davon abhängenden ärztlichen Forderungen entsprechend Lungenerholungs-, Heil- und Pflegestätten errichtet worden: die Erholungsstätten für geschlossene, lediglich einer zeitlich begrenzten Ausspannung und Pflege bedürftige Tuberkulöse, die Heilstätten für geschlossene und offene schwere Erkrankungen, die einer längeren fachärztlichen Behandlung bedürfen, die Pflegestätten für die hoffnungslosen, einer Besserung nicht mehr zugänglichen Fälle. Als Lungenerholungsstätten sind, nachdem im Sommer die Vereinslazarette Heiligenberg und St. Leonhard dafür gedient hatten, für den Winter die leichter erreichbaren Genußsheimen des Roten Kreuzes gewählt worden. Die Lungenheilstätten gruppieren sich in den Reservelazaretten Friedrichsheim und Oberweiler um das Reservelazarett Badenweiler. Lungenpflegstätten für Kranke, denen der Arzt wenig mehr, die tüchtige Schwester alles ist, sind in der Nähe der Beobachtungsabteilungen des Landes eingerichtet. Hier verbleiben die Kranken, die nach ihrer Entlassung aus dem Militärverbande die Übernahme durch die Zivilbehörden erwarten, bis sie in ihrer heimatlichen Pflegestätte untergebracht werden können und diejenigen, die wegen ihres fortgeschrittenen Leidens nicht mehr den Anstrengungen einer Reise gewachsen sind, gegebenenfalls bis zu ihrem Tode.

Die Beobachtungsabteilungen haben, wie gesagt, den Mißständen in der Versorgung der innerlich Kranken wesentlich entgegengearbeitet; sie waren aber nicht imstande, sie ganz zu beheben. Gerade durch ihre Tätigkeit konnte immer wieder festgestellt werden, daß Kranke mit harmlosen inneren Leiden, deren Heilung von einem 14tägigen Lazarett-aufenthalt hätte erwartet werden müssen, viele Wochen, ja viele Monate lang sich in den kleinen Lazaretten des Hinterlandes aufhielten, und daß andererseits Kranke mit ernstesten Störungen infolge Übersehens und Verkennens ihres Leidens ebenso lange ohne sachgemäße Behandlung blieben. Nichts lag näher, als daß, ebenso wie die Verwundeten, auch die innerlich Kranken nicht wahllos in die ländlichen Lazarette abgeschoben werden durften, sondern nur eine sachgemäß getroffen Auswahl. Das führte zur Errichtung von Lazaretten für die innerlich Kranken, zunächst in den großen Aufnahmeorten, wie Mannheim, Karlsruhe, Freiburg i. B., Heidelberg, in denen nach Möglichkeit die innerlich Kranken gesammelt und, in Verbin-

ding mit den fachärztlichen Beiräten der Beobachtungsabteilungen, geklärt und gesichtet werden. Hier wird behandelt, was besonderer Behandlung bedarf; was lediglich Erholung und Schonung braucht, wird den ländlichen Vereinslazaretten und Genesungsheimen überwiesen.

Diese Einrichtung ermöglichte es erst, auch die sonst im Großherzogtum verfügbaren Kurmittel sachgemäß zu verwerten, und die schon früh getroffene Bestimmung, Rheumatismus- und Ischiaskranke in die Lazarette der Thermen von Baden-Baden, Badenweiler, Kranke mit Gelenk- und Drüsentuberkulose in die Lazarette der Solbäder Rapp nau und Durrheim, die nicht mehr der ärztlichen Behandlung, sondern lediglich der Erholung Bedürftigen in die Genesungsheime des Roten Kreuzes zu Schriesheim, Tretenhof, Friedenweiler, Gondelsheim und Krozingen einzuweisen, gewissenhaft und sachverständig zu befolgen.

Auch im übrigen war das Sanitätsamt bemüht, die verfügbaren Ärzte nach ihrem Können zu beschäftigen und die Kranken Konstanz verlegt, und das Ministerium des Innern hat in richtiger Können ihnen die schnellste und sicherste Heilung versprochen. So wurden von vornherein Geisteskranke in die psychiatrischen Kliniken und in die Heil- und Pflegeanstalten Illenau, Emmendingen, Wiesloch und Konstanz verlegt, und das Ministerium des Innern hat in richtiger Würdigung der Zweckmäßigkeit einer möglich schnellen Aufnahmemöglichkeit den Anstalten gestattet, geisteskranke Soldaten unmittelbar nach dem Dringlichkeitsverfahren aufzunehmen. So wurden Geschlechtskranke den fachärztlich geleiteten Abteilungen für Geschlechtskrankheiten zugewiesen, die sich mittlerweile in Heidelberg, Freiburg, Bruchsal und Karlsruhe zu wissenschaftlich geführten großen Lazaretten erweitert haben, denen künftighin auch die einer besonderen Behandlung bedürftigen Hautkranken zugewiesen werden sollen. So sollen jetzt auch die Abteilungen für Ohrenkranke, in Ansätzen schon länger bestehend, ausgebaut werden, um unsachgemäße Behandlung und Verzögerung der Heilung möglichst zu vermeiden. Der größten Abteilung in Heidelberg, die in einem besonderen Lazarett eingerichtet worden ist, wird eine Abteilung für Ertaubte und Sprachestörte angegliedert werden, in der mit Unterstützung des Landesauschusses für Kriegsinvalidenfürsorge von Lehrern der Taubstummenanstalt Ables- und Sprechunterricht erteilt werden wird. Eine derartige Einrichtung konnte nur an einer Universität getroffen werden; denn die gründliche Untersuchung der Kranken durch einen erfahrenen Facharzt ist die erste Voraussetzung für die richtige Auswahl der Schüler. Der Unterricht kann nur denjenigen zum Nutzen gereichen, die infolge von Verletzungen des inneren Ohres und der Sprachorgane (im weiteren Sinne) taub oder sprachgestört geworden sind. Kranke, die infolge Schreckens Gehör oder Sprache oder beides zugleich verloren haben, werden durch den Unterricht erfahrungsgemäß in ernster Weise geschädigt. Die letzteren sind aber in der überwiegenden Mehrzahl.

Diese durch die erregenden und schreckhaften Erlebnisse des Feldzuges in eigenartiger Weise Erkrankten führen über zu der Behandlung der Nervösen überhaupt. Die Kriegsnervose ist eine Erkrankung des Stellungskrieges, eine Folgeerscheinung der Spannungen und Schrecken, die das Trommelfeuer und die eintönige und aufreibende Tätigkeit des Schützengrabenkrieges mit sich bringen. Auf dem östlichen Kriegsschauplatz werden sie kaum, um so häufiger auf dem westlichen beobachtet. Es liegt nahe, daß den Lazaretten des Westens ganz besonders ihre Verpflegung zufällt. Diese Neurosen unterscheiden sich in keiner Weise von den krankhaften Reaktionen, in denen sich der sogen. hysterische Charakter bereits auf geringe widrige Reize zu äußern pflegt. Die Schrecknisse einer mehrtätigen Beschickung mit schwerer Munition sind aber so furchtbar, daß auch die mehr oder weniger seelisch regelrechte Persönlichkeit „hysterisch“ darunter zusammenbricht. Die Kriegsnervosen haben wie die hysterischen Friedensneurosen eine günstige Voraussage; doch müssen sie, wie diese, auch sachgemäß behandelt werden. Unzweckmäßige Behandlung, weiche Bemitleidung, erzwungene Untätigkeit, neugierige Beachtung der Erscheinungen durch den Laien, alles das lenkt die Aufmerksamkeit des Kranken auf seine Beschwerden und wirkt der Heilung entgegen. Die wahllose Verteilung derartiger Kranken in den Lazaretten, ohne ablenkende Beschäftigung, in steter Verührung mit schon interessierten Laien, der ständige Wechsel in der ärztlichen Behandlung, alles das sind Schädigungen, die geeignet sind, die an sich heilbaren Zustände zu unheilbaren zu entwickeln. Um das zu vermeiden, ist die Sammlung der nervösen Kranken, der Stummen und Tauben, der Stotterer, Bitterer, der Gelähmten und Fallstüchtigen usw. in besonderen Nervenheilstätten dringendes Erfordernis. In Anlehnung an die psychiatrischen Kliniken des Landes sind daher fachärztlich geleitete Beobachtungsabteilungen für Nervöse eingerichtet, in denen die Sichtung der Kranken erfolgt. Hier werden die einer ärztlichen Behandlung nicht Zugänglichen als dienstunbrauchbar entlassen, nervös Erschöpfte, die ihre Heilung voraussichtlich auch in heimatlicher Umgebung finden können, auf einige Wochen beurlaubt, Behandlungsbedürftige den Nervenheilstätten zugeführt. Solche sind errichtet, zum Teil erst in der Einrichtung begriffen, in Baden-Baden, Sulzburg, Littenweiler, Bärenstein, Tretenhof und Rohrbach. Hier werden die Kranken von Fachärzten zu zerstreuer und nutzbringender land- und forstwirtschaftlicher Arbeit herangezogen, und es soll der Versuch gemacht werden, sie auch in Privatbetrieben, bei Landwirten und Handwerkern der Umgebung, gegen einen bescheidenen Stundenlohn bis zu ihrer Wiederherstellung zu beschäftigen. Es ist gewiß zu erwarten, daß sich die Einrichtung bewährt.

Zerstreuende und fruchtbringende Tätigkeit ist nicht nur für Nervenranke, sondern überhaupt für einen großen Teil der in Heilung begriffenen Verwundeten und leichtkranken Lazarettinsassen von größtem Nutzen. Untätigkeit und Langeweile ist die Quelle für alle möglichen militärischen Laster: Wirtshausbesuch,

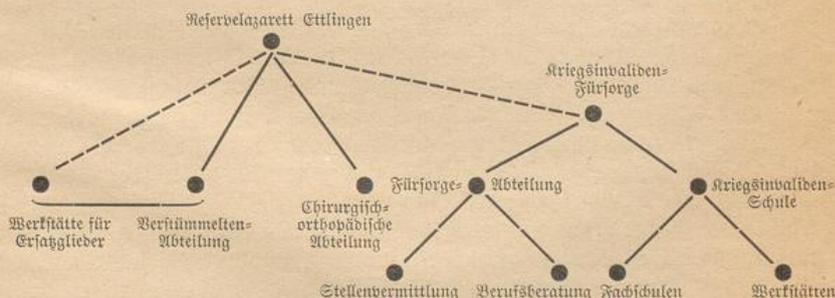
Trunkenheit und Vergehen gegen die Manneszucht. In richtiger Erkenntnis der Bedeutung geistiger und körperlicher Beschäftigung wurden daher in Heidelberg schon frühzeitig belehrende Vorträge und theoretische sowohl als praktische Kurse abgehalten, und an zahlreichen Lazaretten des Landes ist den Kranken und Verwundeten Gelegenheit zu allerlei Handarbeit geboten. Daß hierin nicht immer die richtige Auswahl getroffen wurde und daß die Tätigkeit der Kranken vielfach auf die Anfertigung von weiblichen Handarbeiten und von Gegenständen gelenkt wurde, die vom praktischen und vom künstlerischen Gesichtspunkte aus in gleicher Weise zu beanstanden sind, ist verständlich und entschuldbar, trotzdem aber unerfreulich. Um so begrüßenswerter war es, daß sich einzelne Lazarette, z. B. die Einarmschule in Heidelberg und das orthopädisch-neurologische Lazarett in Mannheim, die Aufgabe stellten, den Kranken mehr als bloße Zerstreuung und Ablenkung zu bieten und sich zum Ziele zu setzen, die schwer Kriegsdienstbeschädigten, besonders die Verstümmelten, auf den Wiedereintritt ins Erwerbsleben vorzubereiten, sie in besonders eingerichteten Werkstätten in ihren früheren Beruf wieder einzuarbeiten oder gegebenenfalls in einen neuen einzuführen. Diese Einrichtungen haben sich als sehr segensreich erwiesen und gaben den Anstoß zu der letzten großen Schöpfung in Baden, zur Einrichtung des Reserve-Lazarettes für Kriegsbeschädigte in der neuen Unteroffizierschule in Ettlingen.

Das Reserve-Lazarett Ettlingen ist das größte Einzel-lazarett im Bereiche des XIV. Armeekorps und kann bis 1000 Insassen aufnehmen. Das Lazarett im engeren Sinne umfaßt zwei Abteilungen, die chirurgisch-orthopädische und die Verstümmelten-Abteilung, beide sind Fachärzten unterstellt. Dem Lazarett sind zwei besondere Organisationen angegliedert, die Werkstätte für Herstellung von Kunstarmen und Kunstbeinen und die Einrichtungen des Landesauschusses für Kriegsinvalidenfürsorge. Die Werkstätte für künstliche Glieder ist dem immer dringender werdenden Bedürfnisse entsprungen, die Verstümmelten sachgemäß und rechtzeitig mit Ersatzgliedern zu versorgen. Die Militärverwaltung hat zu diesem Zwecke eine größere Anzahl von Wandagisten, Sattlern, Feinschmieden und Holzschnitzern eingezogen, die unter der Anleitung eines orthopädischen Facharztes die Verstümmelten mit Behelfsprothesen, Kunstgliedern und besonders mit den ausgezeichneten, von Ingenieuren erfundenen Arbeitsarmen versehen und daneben die zahllosen Änderungen und Wiederherstellungen vornehmen, die an den von anderen Seiten gelieferten Prothesen bereits erforderlich sind. Die Einrichtungen des Landesauschusses für Kriegsinvalidenfürsorge zerfallen einmal in die Fürsorgeabteilung im engeren Sinne, die Berufsberatung und Stellenvermittlung für zur Entlassung kommende Kriegsinvaliden, und weiter die Invalidenschule. Die Invalidenschule teilt sich in die eigentliche Schule und die Werkstätten; beide stehen unter militärischer Leitung. An der Schule unterrichten militärisch eingezogene Gewerbelehrer in den Grundfächern, kaufmännischem Rechnen, Buchfüh-

rung, technischem Zeichnen, landwirtschaftlichen Fächern usw. Die Werkstätten für Schneider und Zuschneider, für Schuster und orthopädische Schuhmacher, für Schreiner, Schlosser, Kunstschlosser, Maler und Tüncher, Sattler, Blechner, Gas- und Wasserinstallateure, Buchbinder, Holzschniker, Korbflechter usw. unterstehen gleichfalls militärisch eingezogenen Fachlehrern und Meistern, die zu dem Zweck an das Reservelazarett kommandiert sind. Für die zahlreichen Einarmen ist außerdem noch ein in verschiedenen Berufen bewandertes Meister als Lehrer angestellt, der sich über einen vor Jahren erlittenen völligen Verlust des rechten Armes durch Willenskraft und Geduld hinweggeholfen hat. Er unterrichtet seine Schüler in den täglichen Verrichtungen des Einarmers, im Waschen, Ankleiden und dergl., und ist ihnen daneben eine hochzuschätzende moralische Stütze. Unterricht in Linksschreiben und Maschinenschreiben wird den Einarmern in besonderen Kursen erteilt.

Das Zusammenwirken dieser Einrichtungen gibt die Möglichkeit, die mit Behelfs- und Arbeitsprothesen versehenen Kriegsbeschädigten einer ernstlichen und militärisch geführten Berufsschulung zu unterwerfen, ihre im Kriege erworbenen körperlichen Mängel durch Vertiefung und Erweiterung ihres geistigen Besitzstandes nach Kräften auszugleichen und sie für das Hinaustreten ins Erwerbsleben zu rüsten.

Diensterteilung.



Die Lazarettorganisation Badens hat sich allmählich zu einem vielgestaltigen Bau entwickelt, an dem ständig weiter gegliedert, ergänzt und gebessert wird. Die erfolgreiche Durchführung dieser Einrichtungen hatte eine weitgehende Einsicht in ihre Notwendigkeit bei den Stiftern der Vereinslazarette und den Ärzten zur Voraussetzung. Daß diese ohne wesentliche Reibung zustande kommen konnte, ist nicht zum wenigsten ihrer Opferwilligkeit und Selbstbescheidung zu verdanken.

Vortrag h. d. ersten Landesversammlung d. bad. Kriegs-Invalidenfürsorge 18. 11. 15.

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz (18)
und die Kriegsinvalidenfürsorge.

1870/71 hatte der Vorgänger des heutigen Landesvereins, der damalige Badische Frauenverein, im Anschluß an die Lazarettpflege ganz selbstverständlich ebenso die Invalidenfürsorge als seine Aufgabe nach besten Kräften erledigt.

In technischer Beziehung waren viele Schwierigkeiten zu überwinden. In Anfertigung künstlicher Glieder war man zunächst auf ausländische Hilfe angewiesen. Professor Sozin, Basel, verdient heute noch dankenswerte Erwähnung. Er richtete eine Lehranstalt für Bandagisten ein und nahm sogar längere Zeit die schwer verwundeten Invaliden nach Basel in sein eigenes Krankenhaus zur besseren Anpassung künstlicher Glieder.

Die schließliche Überwindung der Schwierigkeiten gereicht allen Beteiligten, namentlich aber der Begründerin dieses Vereins, Ihrer Königlichen Hoheit Großherzogin Luise, zu dauerndem Ruhm.

In dem gegenwärtigen Weltkriege erheben sich die Verhältnisse gegen vorgenannte Zeit ins Angemeine.

Die Heeresstärken sind mindestens vervierfacht. Die Wirkung der Schnellfeuerwaffen hat sich ganz erheblich gesteigert. Das durch die heutigen technischen Mittel vielfach gesteigerte Vernichtungsprinzip der Kriegsführung, endlich die Ausdehnung und die Länge des Krieges, das alles, was schon die Kriegsfrankenpflege außerordentlich belastet, mußte auch die Kriegsinvalidenfürsorge zu ungewöhnlicher Höhe steigern:

Demgegenüber aber stellen sich sehr erwähnenswerte neue Hilfskräfte ein. Die orthopädisch-chirurgische Kunst, die Erfahrungen der Kinderkrüppelfürsorge in der Frage der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, endlich das durch die soziale Fürsorge der letzten Jahrzehnte geschärfte Gesamtempfinden, in Verbindung mit größerer Wohlhabenheit, stellten sich als höchst wertvolle Hilfen zur Lösung aller Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege ein.

Es war daher ganz natürlich, die unheimlich anwachsende Aufgabe der Kriegsinvalidenfürsorge auf eine breitere Grundlage als herkömmlich zu stellen. Kriegsministerium und Sanitätsbehörden, Regierungen und Gemeinden, staatliche und städtische Betriebe, Reichsversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften und Arbeitsnachweise, industrielle Kreise, alles gab in ungeteiltem Interesse an der Erhaltung des Stammes der gelehrten Arbeiter der werktätigen Teilnahme und Hilfe zielbewußten Ausdruck.

So entstand die Fürsorge für die Kriegsinvaliden als eine besondere Aufgabe unter eigener, ganz Deutschland überspannender Gliederung.

Die Landesvereine vom Roten Kreuz traten, ich darf wohl sagen, in richtiger Erkenntnis dieser Veränderung gegen früher, von der führenden Stellung zurück, indem sie überall die Bildung der jetzigen Invalidenfürsorge auf der breiten Grundlage, auf der wir sie erfreulicherweise sehen, förderten.

Das Rote Kreuz, sich seiner Aufgabe für die Kriegsfrankenpflege bewußt, wird aber auch hier bestrebt sein, nach Kräften zu unterstützen. Die Rote-Kreuz-Ausschüsse werden sich aber zur ergänzenden Fürsorge für alle die Fälle bereit halten, wo aus irgend einem Grunde die geregelte Abhilfe gar nicht oder nicht ausreichend eintreten kann.

Diese Mitwirkung, die allen Ortsausschüssen vom Roten Kreuz empfohlen, ist mittlerweile erfreuliche Tatsache geworden.

Die heutige Versammlung bietet in ihrer Zusammensetzung das getreue Abbild der teilnehmenden Kreise aus dem ganzen Volk unter Führung der Regierung, mit Unterstützung der Sanitätsbehörden.

In dieser Zusammensetzung, in den Berichten, die wir eben gehört, fühlt man den Pulsschlag einer großen, der deutschen Zeit.

Wir können nicht allein Wunden schlagen, sondern auch Wunden heilen.

(Vortrag bei der ersten Landesversammlung der Badischen Invalidenfürsorge im Groß. Ministerium des Innern, 18. November 1815.)

(19)

**Außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes
und der Orts-(Bezirks-)Ausschüsse vom Roten Kreuz**
Donnerstag, 25. November 1915, 3.30 N., im „Rote-Kreuz-Haus“, Karlsruhe,
Stefanienstraße 74.

Tagesordnung:

1. Haushaltungsplan des Landesvereins.
Regelmäßige Beitragsverpflichtung der Ortsausschüsse.
Berichterstatter: Geh. Ob.-Neg.-Rat Beck-Karlsruhe.
2. Höhe der Verpflegungssätze seitens der Militärverwaltung in den Reserve- und Vereinslazaretten.
Antrag: Oberamtmann a. D. Schard-Mannheim.
3. Kranken- und Invaliditätsversicherung der Hilsschwester und Helferinnen.
4. Stellungnahme des Landesvereins zum „Frauendank“ wegen Sammlungen.
5. Stellungnahme des Landesvereins zur „Nationalstiftung“. (Punkt 4 und 5 auf Wunsch Sr. Erz. des Terr.-Delegierten.)
6. Verschiedenes aus den laufenden Geschäften.
7. Anträge der Gesamtvorstandsmitglieder und der Ortsausschüsse.

Anmerkung: Gesamtvorstandsbeschluß vom 4. November 1915: Der Gesamtvorstand veranstaltet von nun an am letzten Donnerstag eines jeden Monats eine Sitzung mit ausgegebener Tagesordnung, wozu sämtliche Ortsausschüsse eingeladen werden, sich vertreten zu lassen.

Die Sitzung war von nahezu allen Gesamtvorstandsmitgliedern besucht. 27 Ortsausschüsse waren außerdem vertreten.

Bericht.

Zu Punkt 1: Geh. Ob.-Reg.-Rat Beck betont die Notwendigkeit größerer Abgaben der Ortsausschüsse an den Landesverein. Bei nochmaliger näherer Prüfung der Ausgaben hat sich wieder ergeben, daß größere Ersparnisse weder an der Ausstattung der Sanitätsmannschaften noch an den Liebesgaben gemacht werden können. Gerade letztere möchte er nicht eingeschränkt sehen, da ihm häufig der Vorwurf begegnet ist, der Landesverein tue in dieser Beziehung zu wenig. In nächster Zeit wird er eine Bitte an die Ortsausschüsse richten, zahlenmäßig festzulegen, was sie in dieser Richtung geleistet haben. Zusammen mit den Ziffern des Landesvereins sollen diese Mitteilungen dann bekannt gegeben werden, um irriige Meinungen im Publikum richtigzustellen.

Rassenverwalter Ott gibt zahlenmäßig Einzelheiten über Ausgaben und Einnahmen des Landesvereins. Die Veröffentlichung wird noch verschoben.

Geh. Ob.-Reg.-Rat Beck stellt Antrag:

1. dem Landesverein zur Deckung zunächst seines ordentlichen Aufwandes monatliche Beiträge seitens der einzelnen Bezirks- und Ortsausschüsse zu leisten, welche zusammen eine Monateinnahme von 50 000 M. ergeben;
2. die einzelnen Ausschüsse zu bitten, bis 15. Dezember die Ziffer ihres Beitrages mitzuteilen;
3. bei außerordentlichen Aufwendungen jeweils vorher Beiträge festzulegen

Der Beschluß wird in dieser Fassung angenommen.

Nach längeren Beratungen über die nächste Sitzung wird der 9. Dezember festgesetzt und zwar für den Gesamtvorstand unter beliebig weit ausgedehnter Beteiligung der Orts-(Bezirks-)Ausschüsse.

Zu Punkt 2: Die Besprechung hat das Ergebnis, die Frage auf später zu vertagen. Es soll noch die Wirkung der gegenwärtigen Maßnahmen der Regierung gegen die Preistreiberien des Lebensmittelvertriebs abgewartet werden.

Zu Punkt 3: Es steht eine weitere dienstliche Regelung in Aussicht.

Zu Punkt 4: Erz. v. Bodman glaubt, die Bestrebungen des „Frauendanks“ — einer Vereinigung von rund 95 z. T. sozialen Frauenvereinen — nicht unterdrücken zu sollen, wenn diese sich bereit erklären, die von ihnen gesammelten Gelder an die Badische Kriegsinvaliden- und Hinterbliebenenfürsorge abzuführen. Seiner Auffassung nach müßte ihnen dafür dann auch Mitbestimmung bei Verteilung der Gelder zugestanden werden. Er erbittet Aufklärung, ob diese Bestrebungen sich mit denen des Badischen Frauenvereins nicht vereinigen lassen.

Gen.-Sekr. Müller: Als im Frühjahr die Frage des „Frauendanks“ zuerst angeregt wurde, glaubten wir uns nicht beteiligen zu sollen, da für dessen Bestrebungen in Baden schon die Invalidenfürsorge und Hinterbliebenenfürsorge bestanden, eine neue Sammlung also nur eine Zerplitterung bedeutet haben würde. Nachdem wir hören,

daß überhaupt Sammelerlaubnis nur erteilt wird bei Ablieferung an Nationalstiftung in Baden, wird unsere Stellung sich vielleicht ändern, doch kann Zusicherung erst nach Einverständnis mit anderen Landesfrauenvereinen gegeben werden.

Zu Punkt 5: Erz. v. Bodman: Es ist Vorschlag gemacht worden, den Organisationen, die sich schon jetzt mit Kriegsinvalidenfürsorge befassen, auch die Aufgaben der Nationalstiftung zu übergeben. Er berichtet über die Art der Organisation in Sachsen, die ihm in mancher Beziehung nachahmenswert erscheint. An der Spitze der Organisation steht dort der Minister des Innern, der durch seine dienstlichen Befugnisse dafür besonders geeignet erscheint. Invalidenfürsorge und Hinterbliebenenfürsorge stehen dort unter einem gemeinsamen Ausschuß, der die Mittel für beide Zwecke völlig getrennt verwaltet.

Im Anschluß hieran berührt er die Frage der Nagelung. Um diese nicht durch Private zerplittern zu lassen, regt er an, an Orten, an denen ein Gegenstand genagelt werden solle, die sich daraus ergebenden Gelder allgemein der Nationalstiftung abzuführen. In Bayern ist ein Preisauschreiben veranstaltet worden, aus dessen Ergebnissen große und kleine Gemeinden einen passenden Gegenstand wählen könnten. In Bayern werden die Gelder zu $\frac{1}{4}$ für örtliche Zwecke, $\frac{3}{4}$ für die Nationalstiftung verwendet.

Es wird die Frage angeregt, wie die Nagelung in denjenigen Orten gehandhabt werden solle, die schon jetzt eine Nagelung unternommen hätten. Mit denjenigen Gemeinden, in denen der Gegenstand noch nicht ganz benagelt ist, wird sich vielleicht eine Einigung erzielen lassen.

Allgemein wird ein zu benagelnder Opferstock als zweckmäßig bezeichnet und große Teilnahme von Schulkindern empfohlen.

(Ein Erlaß des Groß. Ministerium des Innern vom 13. Dezember, Nr. 52134, über diesen Gegenstand S. 297.)

Endgültiger Beschluß zu 5 wird noch nicht gefaßt.

Nächste Sitzung Donnerstag, den 9. Dezember, $\frac{1}{2}$ 4 Uhr.

**Monatsitzung des Gesamtvorstandes
und der Orts-(Bezirks-)Ausschüsse vom Roten Kreuz**
Donnerstag, 9. Dezember 1915, 3.30 u., im „Rote-Kreuz-Haus“, Karlsruhe,
Stefanienstraße 74.

Tagesordnung.

1. Beiträge der Ortsausschüsse.
Berichtersteller: Geh. Ob.-Reg.-Rat Beck.
2. Weihnachtsgeschenke, Liebesgaben, Depotangelegenheiten.
Berichtersteller: Konsul Bielefeld, Delegierter der Abnahmestelle des
14. Armeekorps.

3. Kriegsausstellungen.
Berichterstatter: Generalleutnant z. D. v. Voedmann, Erz.
4. Lotterie des Badischen Landesvereins.
Berichterstatter: Dr. Stroebe.
5. Verschiedenes aus den laufenden Geschäften.
6. Anträge von Vorstandsmitgliedern und der Ortsausschüsse.

Beschluß der außerordentlichen Sitzung vom 25. November 1915:

- a) Dem Landesverein zur Deckung zunächst seines ordentlichen Aufwands monatlich Beiträge seitens der einzelnen Orts- (Bezirks-) Ausschüsse zu leisten, die zusammen eine Monatseinnahme von mindestens 50000 M. ergeben;
- b) die einzelnen Ortsausschüsse zu bitten, bis 15. Dezember die Ziffer ihres Betrages mitzuteilen;
- c) bei außerordentlichen Aufwendungen jeweils vorher Beiträge festzulegen.

Die Dezemberitzung wird auf 9. Dezember festgelegt.

Zu 1) Weiterer Vorschlag: Bei plötzlich notwendigen Aufwendungen geschieht die Erledigung durch den Landesverein mit nachfolgender Umlage auf die Ortsausschüsse.

Bericht.

Anwesend nahezu sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Vertreter von 28 Ortsausschüssen, worunter namentlich die Großh. Herren Amtsvorstände, deren Teilnahme wir für ganz besonders erprießlich halten.

Erz. v. Helius übermittelt den Anwesenden den Gruß K. K. G. der Großherzogin Luise und Höchstderselben Dank für die Aufmerksamkeiten, welche Ihr beim Geburtstagsfest zu Teil geworden sind.

Erz. v. Jagemann erinnert daran, daß am letzten Montag die 100. Sitzung des Ortsausschusses Karlsruhe stattgefunden hat und beglückwünscht den Vorsitzenden auch im Namen der übrigen Ortsausschüsse.

Zu Punkt 1: Geh. Ob.-Reg.-Rat. Beck verteilt die versprochenen Rechenschaftsberichte an die Erschienenen mit der Bitte, dieselben in ihren Ortsausschüssen zu besprechen (der Inhalt ist jedoch vertraulich) und dann die Äußerungen und den Betrag, mit dem sich der betreffende Ortsausschuß beteiligen will, an die Depotabteilung des Landesvereins zu melden.

Zu Punkt 2: Konsul Bielefeld, Deleg. Abnahmestelle freiw. Gaben, betont die Notwendigkeit der Zentralisation der Liebesgabentätigkeit, da Truppenverschiebungen nur einer Stelle bekannt werden sollen. Daß bei der großen Anzahl der bad. Truppenangehörigen auf den einzelnen Mann nur sehr wenig komme, hält er für den Grund der zeitweilig auftretenden Klagen über die Tätigkeit des Roten Kreuzes. Er berichtet kurz über die Liebesgaben an unsere Gefangenen in russ. Lagern.

Zur Begleitung von Liebesgaben sendungen bittet er die Ortsausschüsse, nur Herren vorzuschlagen, die vorher um ihre Einwilligung dazu gefragt worden sind, da sonst unliebsame Verzögerungen durch Rückfragen entstehen.

Zu Punkt 3: Erz. v. Voedmann gibt erläuternden Bericht zu der geplanten Kriegsausstellung in Baden.

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Kriegsministerium und dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz sollen in ganz Deutschland einheitliche Kriegsausstellungen stattfinden, um vaterländische Begeisterung und Opfermut erneut anzuregen, dem Roten Kreuz für seine großen und mannigfachen Aufgaben neue Mittel zuzuführen.

Für das Großherzogtum Baden sind Wanderausstellungen zunächst in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Baden-Baden, Freiburg und Konstanz in Aussicht genommen; auf Wunsch sollen weitere Städte berücksichtigt werden, sofern die Ausstellung dort Erfolg verspricht.

Für Karlsruhe ist die Ausstellung im Januar geplant. Die Stadt hat in freundlicher Weise die Festhalle mietfrei zur Verfügung gestellt. Die Ausstellung wird mit einer besonderen Feier eröffnet, zu welcher die Großherrschaften, die Spitzen der Behörden und zur Ehrung die Invaliden und sonstigen Kriegsteilnehmer von Karlsruhe und Umgebung eingeladen werden.

Zur Ausstellung gelangen in der Hauptsache Kriegsbeutestücke aller Art, aber auch sonst interessante Kriegsgegenstände der eigenen Armee, einschließlich Sanitätswesen und Rotes Kreuz, sodann auf den Krieg bezügliche Drucksachen und Bilder der Bibliotheken in Berlin, sowie aus der badischen Landesbibliothek und dem hiesigen städtischen Archiv. Auch Beiträge aus Privatbesitz sind sehr willkommen. Z. B. Erinnerungen an den Fliegerangriff auf Karlsruhe, Photographien, zeichnerische und gedruckte Ansichten, Films, Kriegs- und Lazarettzeitungen, feindliche und deutsche Aufrufe, Bekanntmachungen usw., im feindlichen Gebiet gebrauchte Zahlungsmittel usw. Diese Gegenstände können in der Zentrale des Roten Kreuzes in Karlsruhe, Stefanienstraße 74, und bei der Rheinischen Kreditbank in Karlsruhe, Waldstraße 1, in den Geschäftsstunden abgegeben werden.

Mit der Ausstellung verbunden wird eine Verkaufsabteilung, in welcher Sprengstücke, Ausbläser und dergl., Vielfältigungen von Bildern, Postkarten usw. zum Verkauf gelangen. Ferner sollen an einzelnen Abenden Lichtbilder aus dem Krieg mit erläuterndem Vortrag vorgeführt werden. An Sonn- und Festtagen, sowie ein- bis zweimal in der Woche wird während der Ausstellung Militärkonzert stattfinden.

Zu Punkt 4: Dr. Stroebe erbittet nochmals dringend Unterstützung durch die Ortsausschüsse bei Losverkauf der Roten-Kreuz-Lotterie. Er gibt den Erfolg der Karlsruher Tätigkeit im Straßenverkauf von 5000 Stück in 2 Tagen bekannt und fordert zur Nachahmung auf. Auf 900 Aufforderungen zum Losbezug sind nur 150 Antworten überhaupt von den Ortsausschüssen eingetroffen.

Zu Punkt 5. Der Vorsitzende teilt den Wunsch der Militärverwaltung mit, den Geneesenden in den Lazaretten durch Abhaltung

von Vorträgen geistige Anregung und Fortbildung zu bieten (erfreulicherweise geschieht dies schon längst in den Lazaretten). Er bittet die Herren, an die ein Ersuchen um Vortrag herantritt, bereitwilligst darauf einzugehen.

Bezüglich Vorschläge für Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen (siehe Geschäftsnotiz S. 322).

Ein Erlaß über Rückbeförderung Gefallener aus dem Operationsgebiet ist veröffentlicht worden. Kostenermäßigung von 50 v. S. ist für Transporte nach dem Kriege in Aussicht gestellt (siehe Kleine Mitteilungen S. 323).

Der Antrag Mannheims auf Zuwahl in den Gesamtvorstand ist zurückgestellt.

Schluß der Sitzung 7 $\frac{1}{4}$.

Nächste Monatsitzung: Donnerstag, den 13. Januar 1916, 3.30 u.

Landesausschußsitzung der Unterstüßungsabteilung vom Roten Kreuz. (6. Dezember 1915.)

In Anwesenheit S. K. H. Großherzogin, Großherzogin Luise, Großherzogin von Mecklenburg und Prinzessin Olga von Cumberland fand am 6. Dezember im Rote Kreuz-Haus, hier, eine Landesausschuß-Sitzung der Unterstüßungsabteilung vom Roten Kreuz statt, bei der zahlreiche Vertreter aller größeren und vieler kleineren Städte Badens, sowie unter anderen der Vorsitzende des Landesvereins vom Roten Kreuz und der Generalsekretär des Badischen Frauenvereins zugegen waren.

Der Vorsitzende der Unterstüßungsabteilung Professor Dr. AbbeLohe gab eine Übersicht über die Organisation und die Tätigkeit der Unterstüßungsabteilung, von der folgendes mitgeteilt sei: Um den durch den Krieg geschädigten und unterstüßungsbedürftigen Frauen durch gute bezahlte Arbeit zu helfen, wurden schon im vorigen Winter über 1000 Arbeitsstellen im ganzen Lande gegründet, in denen augenblicklich über 30 000 Arbeiterinnen mit Heimarbeit beschäftigt werden. In den größeren Städten befinden sich teilweise mehrere Arbeitsstellen, so in der unter Arbeitslosigkeit stark leidenden Stadt Pforzheim sieben mit 5000 Frauen und Mädchen. Freiburg, Heidelberg und einige andere größere Städte haben zwei Arbeitsstellen. Für Karlsruhe und Umgebung sind außer Wollabgabestellen die Nähstellen in der Englerstraße, im „Ständehaus“ und in der „Alten Bahnpost“ eingerichtet. In diesen und den übrigen Arbeitsstellen des Landes wurden bis jetzt über 4 Millionen Gegenstände angefertigt (Sandfäcke nicht mitgezählt) und zwar hauptsächlich Socken, Hemden, Hosen, Jacken, Leibbinden und außerdem viele andere Gegenstände vom einfachsten Sandsack, der in den Schützengräben unseren Soldaten Schutz bietet, bis zur komplizierten Gaschutzmaske gegen feindliche Gasangriffe.

Die Oberleitung für alle Arbeitsstellen und die Vertretung nach außen liegt in den Händen des Vorsitzenden der Unterstützungsabteilung, ebenso die oft äußerst schwierige Beschaffung der nötigen großen Mengen von Arbeit und deren Verteilung. Die Unterstützungsabteilung läßt die Arbeit durch eine Wollabgabestelle und eine Zuschneidestelle für Näharbeit an die einzelnen Arbeitsstellen übersenden. In diesem Sinne wirken auch zwei Verteilungsstellen des Badischen Frauenvereins.

Die einzelnen Arbeitsstellen werden durch freiwillig arbeitende Mitglieder des Badischen Frauenvereins und Damen anderer Organisationen verwaltet, auch die Stadt- und Armenverwaltungen, Bürgermeisterämter und Pfarrämter sind in weitem Umfang dabei tätig. Da die Oberleitung und die Leitung aller Arbeitsstellen durch freiwillige Hilfskräfte erfolgt, ist es möglich, hohe Löhne an die Arbeiterinnen zu zahlen. Daß diese nur wirklich bedürftigen Frauen, schwachen und beschränkt Arbeitsfähigen zukommen, dafür sorgen besondere Ausschüsse, welche die Verhältnisse der Arbeiterinnen genau prüfen.

Die Unterstützungsabteilung hat sich der verständnisvollen und kräftigen Hilfe der Zivil- und Militärbehörden erfreut, und sehr viel Gutes besonders dadurch stiften können, daß sie Arbeit statt Almosen gibt.

Aus den weiteren Verhandlungen sei folgendes mitgeteilt: Die halb nach Kriegsbeginn in Baden eingerichtete Organisation der Unterstützungsabteilung ist in ähnlichem Umfange im übrigen Deutschland bis jetzt nicht durchgeführt, doch ist ein Ausschuß in der Bildung begriffen, welcher für ganz Deutschland die Näharbeit für Sandsäcke vergeben will. Es wird erörtert, in welcher Weise sich die schon weit entwickelte badische Organisation dem Reichsausschuß anschließen soll.

Die Bestimmungen für die Feststellung der Bedürftigkeit der in den Arbeitsstellen beschäftigten Frauen werden besprochen und eine Unterkommission mit der weiteren Behandlung der Frage betraut.

Die für Strick- und Näharbeit zu zahlenden Löhne werden neu festgesetzt und zwar haben sie eine Höhe, die den von der Abteilung vertretenen Unterstützungsgrundsatz deutlich erkennen läßt und geeignet ist, viele Not zu lindern.

Eingehend besprochen werden die neuen Bestimmungen zur Abgabe von Strickwolle an bezahlte und freiwillige Strickerinnen.

Die sehr angeregte Sitzung zeigt, wie groß das Interesse ist, welches im ganzen Lande für die Aufgaben der Unterstützungsabteilung herrscht. Die Sitzungen des Landesauschusses der Unterstützungsabteilung finden in Zukunft alle vier Wochen statt.

Bad. Gefangenensfürsorge Freiburg (Baden).

(20)
Postverzögerungen bei den Gefangenengebrieten.

Die Badische Gefangenensfürsorge des Landesvereins vom Roten Kreuz hat in den letzten Wochen ebenso wie die militärischen Stellen

zahlreiche Beschwerden über Postverzögerungen der von den deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich an ihre Familien eingehenden Sendungen erhalten. Wir verstehen alle das bittere Gefühl, mit welchem die Familie es ansieht, daß dem Gefangenen die einzige reine Freude die ihm bleibt, sein Briefwechsel mit seiner Familie, beschränkt wird. Aber wir bitten die Familien sich zu vergegenwärtigen, daß einerseits die Postsperrren, mit denen der moderne militärische Absperrungsdienst die Operationen sichert, unerbittlich Postsendungen zu langem Warten an der Grenze verurteilen. Außerdem hat die französische Regierung in jüngster Zeit eine Bestimmung, die bei den Verhältnissen unserer großen norddeutschen Gefangenenlager mit ihren Zehntausenden von Gefangenen unvermeidlich war, gegenwärtig auch auf unsere Gefangenen angewandt. Jeder Brief liegt 10 Tage, ehe er abgeht. Das bedeutet, daß Briefe, statt wie sonst 14 Tage bis 3 Wochen, jetzt mehr als einen Monat brauchen, um anzukommen.

Unsere Familien dürfen sicher sein, daß die Verhältnisse an der in Deutschland verantwortlichen Stelle durchaus bekannt sind und daß Schritte unternommen wurden, die einer Besserung dieser drückenden Zustände dienen sollen. Unablässig weisen die Reichsbehörden auf französische Lager hin, in denen eine besondere Nachlässigkeit in der Postbehandlung festgestellt werden kann. Besonders gewisse französische Lazarette haben in dieser Beziehung manches verschuldet. Wir bitten die Familien, die in Baden in dieser Beziehung Klagen haben, sich sofort an die Badische Gefangenenfürsorge des Landesvereins vom Roten Kreuz in Freiburg, Bertholdstr. 14 oder an die lokalen, in Betracht kommenden Stellen zu wenden, wie den Bezirksausschuß Heidelberg, Leopoldstr. 44, den Ortsausschuß vom Roten Kreuz in Mannheim oder den Nationalen Frauendienst, Karlsruhe, Kronenstraße 24.

(21)

Die Geschäftsstelle des Deutschen Hilfsbundes für kriegsverletzte Offiziere G. B.
befindet sich zunächst:

Berlin W. 56, Französische Straße 29 II.

Fernsprechananschluß ist: Zentrum 9957.

Die Geschäftszeit ist werktäglich von 9—5 Uhr.

Die Sprechstunden des Geschäftsführenden Direktors sind werktäglich von 11—1 Uhr. — Falls andere Stunden für Rücksprachen in besonderen Fällen notwendig werden, so wird vorherige schriftliche oder telephonische Verabredung erbeten.

Alle Zuschriften sind an den „Deutschen Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere G. B., Berlin W. 56, Französische Straße 29 II,“ ohne weiteren Zusatz zu richten.

Der Deutsche Hilfsbund ist am 2. November 1915 unter Nr. 1945 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen worden. —

An Stelle des zum aktiven Dienst im Reichsmarineamt einberufenen Admirals Wilhelm Büchsel, Erz., ist der Generalleutnant

Konrad v. Schubert, Erz., zum stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitsausschusses gewählt worden.

Durch Beschluß des Arbeitsausschusses vom 29. Oktober 1915 ist der jährliche Beitrag für Einzelmitglieder auf wenigstens 10 Mark, und für korporative Mitglieder auf wenigstens 100 Mark festgesetzt.

Der Hilfsbund hat bereits für täglich in großer Zahl eingehende Jahres- und Aufbau-Beiträge von teilweise erheblicher Höhe zu danken. Einzelmitglieder und Korporationen wetteifern miteinander.

Statuten, Formulare für Beitrittserklärungen und Zahlkarten sind bei der Geschäftsstelle erhältlich.

Postcheckkonto besteht beim Postscheckamt Berlin unter Nr. 22775 und der zukünftigen bleibenden Adresse: „Deutscher Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere e. V.“, Berlin W. 8, Jägerstraße 6, part. —

Um praktische Arbeit leisten zu können, ist aber unbedingt erforderlich, zu wissen, wieviel Herren für die Einzelberufe in Frage kommen.

Wir bitten daher alle Offiziere des aktiven und Beurlaubtenstandes sowie der Inaktivität, für die ein Berufswechsel infolge innerer oder äußerer Kriegsverletzung unvermeidbar ist, dem Deutschen Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere e. V., Berlin W. 56, Französische Straße 29, möglichst umgehend folgende Angaben zu machen:

1. Lebensalter und Dienststellung,
2. Event. früherer Zivilberuf,
3. Bisherige Vorbildung,
4. Art der angestrebten Beschäftigung,
5. Angabe der erwünschten Ergänzungsvorbildung,

und zwar: a. Abiturientenexamen, b. Kaufmännische Vorbildung, c. Technische Vorbildung, d. Landwirtschaftliche Vorbildung, e. Sonstige Vorbildung, f. Vorbildung für Beamtenlaufbahn.

6. Angabe der für die Ausbildung erwünschten Städte.

Die Geschäftsstelle wird dann feststellen, wieviel Herren für die einzelnen Ausbildungszweige in Frage kommen, und statistische Unterlagen für die Organisation des Ausbildungswesens schaffen.

Je mehr wir hierin unterstützt werden, um so besser und schneller können wir den von uns übernommenen Pflichten nachkommen.

(22)

Kriegsinvaliden und Büroarbeit.

Wer als Kriegsinvalid gezwungen ist, seinen bisherigen Beruf zu wechseln, muß sich über die Anforderungen und die Aussichten des neuen Berufes völlig im Klaren sein. Bittere Enttäuschung ist sonst gewiß! Es ist falsch, den erlernten Beruf ohne zwingende Not aufzugeben und eine fernliegende, in keiner Beziehung zur bisherigen Arbeit stehende Betätigung anzustreben.

Gewarnt sei in dieser Beziehung namentlich vor dem Berufe des Bürobeamten! Er scheint leicht erlernbar und bequem, ist es aber nicht. Zu seiner Ausübung gehört mehr als einige rasch erworbene Fertigkeiten im Maschinenschreiben und Stenographieren. Tadellose Beherrschung der Rechtschreibung, gewandter schriftlicher Gedankenausdruck, Sicherheit im Rechnen, also eine gute Schulbildung, sind die unerläßlichen Grundbedingungen. Dazu kommen umfangreiche Fachkenntnisse, die heute von jedem Bürobeamten verlangt werden und nur in langjähriger Praxis zu erwerben sind:

im Rechtsanwaltsbüro: größere Erfahrungen im Prozeß-, Zwangsvollstreckungs- und Kostenwesen,

in den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten: genaue Kenntnisse des Rechts der Sozialversicherung,

in anderen Büros: vollständige Beherrschung der Buchführung, fast überall auch Gewandtheit im Verkehr mit dem Publikum.

Nur wer alle diese Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, kann überhaupt daran denken, in Wettbewerb mit den gelernten Bürobeamten zu treten.

Für die meisten Kriegsinvaliden ist es unmöglich, im Bürobeamtenberufe ein Auskommen zu finden. Aus folgenden Gründen:

Der Bürobeamtenberuf war schon im Frieden mit männlichen und weiblichen Arbeitskräften überfüllt. Deshalb waren die Gehälter niedriger als die anderer Privatangestellten. Im Kriege sind sie noch tiefer gesunken. Infolge der starken Einziehung der Bürobeamten zum Heere hat sich inzwischen die Zahl der weiblichen Büroangestellten stark vermehrt, so daß die Konkurrenz zwischen diesen und den aus dem Felde zurückkehrenden Bürobeamten und der Druck auf die Gehälter noch größer werden wird. Müssen deshalb schon die gelernten Bürobeamten nach dem Kriege um billigeren Lohn arbeiten als vorher, so wird es auch dem fleißigsten Kriegsinvaliden bei seinen unzureichenden oder vollständig fehlenden Fachkenntnissen naturgemäß noch viel schwerer werden, mit Büroarbeit sein Brot zu verdienen.

Deshalb prüfe jeder genau, ob er es sich selbst und seiner Familie gegenüber verantworten kann, einen so schwierigen Existenzkampf aufzunehmen.

Wer keinerlei Vorkenntnisse hat, lasse den Gedanken an „Schreibarbeit“ überhaupt fallen. Er wende sich der Beschäftigung zu, bei der er seine in langjähriger Berufsarbeit gesammelten Fachkenntnisse verwerten kann. Dann wird er es leichter haben, ein besseres Auskommen finden und dem deutschen Wirtschaftsleben mehr nützen, als bei gering bezahlter „Schreibarbeit“.

Arbeitsgemeinschaft des Verbandes Deutscher Bürobeamten (Leipzig), des Verbandes deutscher Rechtsanwalts- und Notariats-Bürobeamten (Wiesbaden) und des Bundes süddeutscher Rechtsanwaltsgehilfen-Verbände (Augsburg).

Anmerkung des Landesvereins: Die sehr beachtenswerte, gut und ernstgemeinte Warnung verdient allgemeine Verbreitung.

Aus den Vereinen.

(23)

Nachruf!

Wiederum hat der Landesverein die traurige Pflicht, den Mitgliedern einen schweren Verlust mitzuteilen:

Der freiwillige Krankenpfleger, Krankentransp.-Abt. 8./10. Armee,

Wilhelm Gleißner

ist an schwerer Nierenentzündung, die er sich im Dienst auf der Steppe zugezogen hatte, am 11. Dezember 1915 im Vereinslazarett Luifen-Schule hier gestorben.

Trotz seines Alters hat der Verstorbene sich seit November 1914 dem Roten Kreuz im Stappendienst gewidmet, zunächst bei der Grenzsammlung Appenweier, dann bei der Krankentransp.-Abt. 8./10. Armee.

Auf der Ehren tafel des Landesvereins wird ein treues Gedenken dem Kameraden bewahrt werden.

Der Gesamtvorstand.

Geschäftsnotizen.

(24)

Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1915 folgt mit Anfangs-Nummer zu 1916.

Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz Berlin ersucht:

Wir ersuchen die Ortsausschüsse vom Roten Kreuz, die „Kriegsschreibstuben“ daraufhin prüfen zu wollen, ob sie geschäftsmäßig oder gewinnbringend betrieben werden. Dies wäre natürlich nicht im Sinne des Roten Kreuzes. Gegebenenfalls wäre Unterstützung der Schreibstube durch den Ortsausschuß geboten.

**Badischer Landesverein
vom Roten Kreuz.**

Dienstweg.

Vielsach erfolgen Gesuche des Pflegepersonals an die höchsten Stellen, Kriegsministerium, Militär-Inspekteur, Kaiserl. Inspekteur und dergleichen. Es entsteht dadurch eine sehr lästige Vielschreiberei, da alle Gesuche, die an die höheren Stellen gereicht werden, immer wieder zur endgültigen Auskunft an den Landesverein zurückkommen. Wir ersuchen nachdrücklich, alle Mitglieder auf den Dienstweg zu verweisen.

Sämtliche Gesuche sind immer durch die Ortsausschüsse an den Landesverein zu richten.

Siehe Seite 268 (Nr. 13) Mitteilungen 10/11, 1915.

Der Vorsitzende.

Bad. Landesverein vom Roten Kreuz.

Vorschläge Rote-Kreuz-Medaille.

Die Einreichung von Vorschlägen für das Heimatgebiet ist einstweilen noch zurückgestellt. In Ausnahmefällen werden Vorschläge diesseits erbeten werden.

Der Wunsch nach Auszeichnungen ist in Anbetracht der Länge des Kriegs und in Berücksichtigung unentwegter, freiwilliger und ehrenamtlicher Leistungen durchaus verständlich.

Das Etappengebiet wird schon jetzt bedacht. Der Vortritt des Etappenpersonals wird wohl überall Zustimmung erfahren.

Der Vorsitzende.

Badische Rote Kreuz-Lotterie.

Die 5. Ziehung der 8. Badischen Rote Kreuz-Lotterie findet am 28. Januar 1916 statt.

Die Vereine werden im eigensten Interesse gebeten, noch jetzt möglichst zahlreiche Bestellungen ergeben zu lassen.

Diese werden entgegengenommen beim Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, Abteilung Losevertrieb Karlsruhe, Stefaniensstr. 74, von wo die Lose geliefert werden.

Als Begünstigung der Ausgabe wird gewährt: auf je 10 Lose ein Freilos, auf je 100 Lose 11 Freilose und bei einer Bestellung von mindestens 500 Losen 12 Freilose pro 100 Stück.

Zahlungen für gelieferte Lose sind an den Badischen Landesverein zu leisten.

Kleine Mitteilungen.

(25)

Fahrpreismäßigung für Angehörige von verwundeten und kranken Kriegern. Mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1915 ab wird von den deutschen, österreichischen und ungarischen Staats- und Privatbahnen bis auf Widerruf die für Angehörige von Kriegsteilnehmern in den Binnenverkehr der einzelnen Bahnen zurzeit vorgesehene Fahrpreismäßigung unter den gleichen Voraussetzungen auch den Angehörigen der Kriegsteilnehmer der übrigen obengenannten Länder gewährt. Demgemäß werden auf den deutschen Bahnen vom obengenannten Tage ab auch die Angehörigen österreichischer und ungarischer Kriegsteilnehmer zum Besuch von kranken oder verwundeten oder zur Beerdigung von verstorbenen Kriegsteilnehmern zum halben Fahrpreis, in Schnellzügen gegen vollen Zuschlag, befördert. In Österreich und Ungarn ist die Inanspruchnahme der Fahrpreismäßigung abhängig von der Beibringung einer Bestätigung des Lazarets über die Erkrankung, Verwundung oder das Ableben des Kriegsteilnehmers, sowie darüber, daß dem Besuch nichts entgegensteht. Auf dieser Bestätigung muß von der Polizeibehörde (in Österreich: pol. Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde; in Ungarn: Oberstuhlsrichteramt, Polizei oder pol. Kreisbehörde) des Wohn-

ortes des Angehörigen eine Bescheinigung über folgende Angaben enthalten sein: Name des Reisenden und verwandtschaftliches Verhältnis zum Kriegsteilnehmer, Reisezweck, Anfangs- und Endstation der Reise und Reiseumweg. Soweit solche Ausweise (Bestätigungen) von Angehörigen deutscher, österreichischer und ungarischer Kriegsteilnehmer in Deutschland vorgezeigt werden, werden sie an Stelle der sonst für die deutschen Bahnen vorgeschriebenen Ausweise anerkannt. Zur Beerdigung verstorbener Krieger wird auf den ungarischen Bahnen keine Ermäßigung gewährt. Der Kreis der zu den Angehörigen zu zählenden Personen ist auf den österreichischen und ungarischen Bahnen etwas enger wie auf den deutschen. Nähere Auskunft erteilen die Eisenbahnstationen. Eine durchgehende Abfertigung nach österreichischen und ungarischen Stationen ist nicht angängig.

Zur Heimbeförderung gefallener Krieger laufen bei der Staatsbahnverwaltung noch immer zahlreiche Gesuche um Frachtermäßigung ein, denen aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entsprochen werden kann. Denn die Leichenüberführung bereitet nicht nur den militärischen Stellen, sondern auch den Eisenbahnen zurzeit noch erhebliche Schwierigkeiten. Es ist daher als erwünscht bezeichnet, die Leichenüberführung nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Feldzuges zurückzustellen. Die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz haben aus diesem Grunde auch beschlossen, für die nach Beendigung des Krieges hinausgeschobenen Überführungen bis zu einem bestimmten, noch festzusetzenden Zeitpunkt eine Frachtermäßigung von 50 v. H. zu gewähren.

Der Landesverein, der schon verschiedentlich um Beihilfen zu den Transportkosten angegangen wurde, ist vorläufig außerstande, solchen Gesuchen zu entsprechen. Beachtung der obigen Anzeige dringend erwünscht!

Buchbesprechungen.

(26)

Gebt Raum, Ihr Völker unserm Schritt! Johannes Höffner hat die aufsteigende große Zeit mit seinen Weck- und Mahnrufen begleitet, die zuerst im „Daheim“ erschienen sind und jetzt hier gesammelt ausgegeben werden. Ein glühender Glaube an die gottgewollte Sendung des Deutschtums unter den Völkern der Erde, ein strenger sittlicher Ernst und eine unbeirrte Lauterkeit des Blickes lebt im Herzschlag dieses Buches, dessen Verfasser es als einem der ersten vergönnt war, unser Volk zu sehen, wo es am herrlichsten ist: an der Front im feindlichen Lande. Geboren aus der Liebe und dem Glauben an das Deutschtum, aus der unerschütterlichen Hoffnung auf den Sieg des Deutschtums, wird es Liebe, Glauben und Hoffnung in die Gemüter tragen und die Gemüter zu neuen Opfern stärken bis zum Tag des endlichen Triumphes der gerechten Sache. — Gebunden M. 2.— — Zur Versendung ins Feld ist auch eine gutgeheftete Feldpostausgabe zu haben, die M. 1.60 kostet und für 10 Pf. versandt werden kann. Verlag von J. Engelhorn Nachfolger, Stuttgart.

Bayerischer Heimatschutz, Heft 5, 6, 7, 8. Kommissionsverlag Seyfried & Co., München, Schillerstr. 28, Monatschrift, herausgegeben vom Verein für Volkskunst und Volkskunde, G. B., München. Abonnementspreis für 12 Hefte im Jahr durch Buchhandel oder Post 5.20 M., Einzelnummer 50 Pf. Die Hefte 5, 6, 7, 8 bringen eine Zusammenfassung von Entwürfen zu benachbarter Gegenstände. Große und kleine sind da in so reicher Anzahl in guten Abbildungen wiedergegeben, daß wohl jeder Ort, der eine solche Nagelung beabsichtigt, eine Anregung finden wird. Schlichte und einfache Entwürfe, nur durch die Form wirkend, wechseln mit solchen mit reichem bildnerischen Schmuck; Gegenstände, die im Freien errichtet werden sollen, sind ebenso vertreten wie solche, die in Kirchen, Rathhäusern usw. als bleibende Andenken aufgestellt werden sollen. Eine Fülle von Vorschlägen wird hier in Wort und Schrift geboten und kann weitester Verbreitung empfohlen werden.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte von Major z. D. F. Brandenburg, Bezirkskommando 2, Bochum, Verlag Wiefemann, Bochum. Einzelpreis 20 Pf.

Das Hefchen gibt ein Bild des heutigen Standes der Kriegsinvalidenfürsorge. Vom gleichen Verfasser ist im gleichen Verlag ein Merkblatt (Einzelpreis 20 Pf.) erschienen, das in klar übersichtlicher Form die nötigsten Unterweisungen für Kriegsinvaliden enthält.

Im Herbst 1914 erschien: **Beiträge zur Kriegsheilkunde**. Aus den Hilfsunternehmungen der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz während des Italienisch-türkischen Feldzuges 1912 und des Balkankrieges 1912/1913. Herausgegeben vom Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz. Mit 607 Abbildungen. Preis M. 40.—; in Leinwand gebunden M. 42.60.

Der stattliche Band enthält die wissenschaftlichen Berichte über die vom Deutschen Roten Kreuz während des italienisch-türkischen Feldzuges 1912 und des Balkankrieges 1914/13 veranstalteten Hilfsunternehmungen. Es geht aus dieser kurzen Übersicht schon ohne weiteres hervor, wie mannigfach und verschiedenartig das verarbeitete Material ist, und wie lehrreich ein Vergleich der unter so wechselvollen Bedingungen gewonnenen Erfahrungen ausfallen muß. Stofflich steht naturgemäß die Kriegschirurgie an erster Stelle, doch nimmt daneben auch die praktisch so unendlich wichtige Seuchenbekämpfung einen größeren Raum ein.

Lazarettarbeiten, Anleitung für die Beschäftigung Kranker und Genesender, bearbeitet von Anna Wiest, Stuttgart, Leiterin des Handfertigkeitsunterrichts in den Lazaretten Württembergs. Verlag F. Enke, Stuttgart. Preis 0.00 M. 120 Seiten Großoktav.

Wohl jeder Verwundete, der die schlimmsten Krankheitsstage überstanden hat und sich nun nach Beschäftigung sehnt, dem aber schwerere Arbeiten noch unmöglich sind, wird in diesem Hefchen reiche Anregung finden. Von den leichtesten Handfertigkeitsübungen (Waschseil) bis zu gerabezu künstlerischen Arbeiten (Holz- und Spanmalerei) ist jeder Schwierigkeitsgrad vertreten mit klarer textlicher Anleitung und anschaulichen Abbildungen.

Nicht nur für Verwundete und Kranke, sondern auch weiteren Kreisen möchten wir dieses hübsche Werkchen empfehlen.

Kriegsverwundet! Ein Wort an unsere Kriegsbeschädigten. Feldpostbrief von Professor Dr. Sellmann. Verlag „Eckard“, S. Nijhuis, Witten. Feldpostbriefformat, 32 Seiten, illustriert, 15 Pfg. — 100 Stück 10 M., 1000 Stück 80 M.

Der Verfasser, Prof. Dr. Sellmann in Hagen-W., steht als Berufsberater in der praktischen Fürsorgetätigkeit für Kriegsbeschädigte und kennt ihre Sorgen, Gedanken und Wünsche aus eigener Erfahrung. In warmen, herzlichen Worten will er jeden einzelnen aus seiner Verzagtheit und Sorge herausreißen und ihn wieder zu neuem Lebensmut und neuer Arbeitsfreudigkeit emporführen. Auch gibt er praktische Winke über die Rente und über die Arbeitsmöglichkeiten, die sich später bieten werden. Er möchte so gerne mithelfen, daß sie alle inmitten des deutschen Volkes Unterhalt und Arbeit, Freude und Glück finden. Der herzliche Ton und die praktischen Ratschläge werden dem Büchlein gewiß viele Freunde sichern, vor allen Dingen unter den Kriegsbeschädigten selbst.

Dank an die Spender der Weihnachtsgaben. (27)

(Mitteilung vom Badischen Landesverein vom Roten Kreuz.)

Die Versendung der Weihnachtsgaben an unsere tapferen Kämpfer liegt hinter uns. Die meisten Gaben werden dem Empfänger manches Nützliche beschert, vor allem aber einen lieben Gruß aus der Heimat gebracht haben, der ihm von neuem die Kraft und die Geduld zum Aushalten unter schwierigen Verhältnissen verleiht. Nun gilt es aber zu danken all den gütigen Spendern, welche aus dem ganzen badischen Land mehr als 150 000 Weihnachtspakete beigefeuert haben, aus welchen alle badische Truppen und ferner jene Truppenteile, deren Ersatztruppenteil im Großherzogtum Baden steht, reichlich bedacht werden konnten. Die Verteilung fand draußen durch die militärischen Stellen selbst statt, nach dem die Vorverteilung in Karlsruhe unter den Augen des stellvertretenden Generalkommandos und nach seinem Material erfolgt war. Es ist sonach die größte Gewähr dafür gegeben, daß alle erreichbaren Truppenteile in den Besitz der Gaben kommen. Etwa vergessene oder bisher nicht erreichbare Truppenteile werden noch nachträglich bedacht werden können. Es wird eine große Beruhigung für unser Publikum sein, zu erfahren, daß gelegentlich dieses Weihnachtsfestes die Verteilung durch die militärischen Stellen selbst in die Hand genommen worden ist, unter Zuziehung der beauftragten Stellen der freiwilligen Krankenpflege.

Von sehr vielen Truppenteilen sind die Empfangsbescheinigungen begleitet von Worten warmer Heimatsliebe und freudigen Dankes hier schon eingelaufen. Möge die Herzlichkeit dieser Dankesbezeugungen in ganzer Wärme empfunden werden von den gütigen Spendern, welche durch ihre Gaben unseren tapferen Kämpfern draußen eine so große Weihnachtsfreude bereitet haben.

Bielefeld,

Delegierter der Abnahmestellen freiwilliger
Gaben beim 14. Armee-Korps.

An die Bezirks- und Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge.

Die Invalidenfürsorge sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, den Kriegsinvaliden die Mitarbeit im Wirtschaftsleben unseres Volkes zu ermöglichen und zu erleichtern. Dazu ist bei Kriegsinvaliden, die den Verlust von Körpergliedern zu beklagen haben, vor allem nötig, daß ihnen brauchbare, den besonderen Bedürfnissen ihrer Berufsarbeit angepaßte Ersatzglieder und Arbeitsansätze beschafft werden. Schon jetzt hat die Technik eine Reihe sehr brauchbarer Vorrichtungen erfunden; sie genügen aber noch lange nicht allen Anforderungen; für viele Berufsarten und Beschäftigungen müssen noch neue Vorrichtungen erdacht und hergestellt werden. Diese Aufgabe wird wesentlich erleichtert und vereinfacht, wenn die Vorrichtungen, die an den verschiedenen Orten im Gebrauch sind und sich als brauchbar erwiesen haben, gesammelt und den beteiligten Kreisen zugänglich gemacht werden.

Von dieser Erwägung ausgehend, hat das Reichsamt des Innern die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, Reichsanstalt, in Charlottenburg, Fraunhoferstraße 11, beauftragt, sich dieser gemeinnützigen Aufgabe zu unterziehen und dafür ihre Räume, und soweit es möglich ist, auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Ausstellung wird voraussichtlich gegen Ende dieses Monats eröffnet werden; sie ist als ständige Ausstellung in Aussicht genommen; Nachlieferungen können daher auch nach der Eröffnung jederzeit erfolgen. Die Ausstellung wird sich in folgende Abteilungen gliedern:

- I. eine allgemeine Abteilung,
- II. Abteilungen für die einzelnen Berufe.

In allen Abteilungen werden ausgestellt:

1. die persönliche Ausrüstung der Invaliden mit Behelfsgliedern, dauernden Ersatzgliedern, Arbeits-Ansatzstücken und Arbeitshilfen.
2. Vorkehrungen, welche dazu bestimmt sind, die Bedienung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Apparaten durch Invalide zu ermöglichen oder zu erleichtern.
3. Einrichtungen von Werkstätten für die Berufsausbildung von Invaliden.
4. Ausbildungskurse.
5. Übersicht über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiten, die von Invaliden bereits ausgeführt werden oder ausgeführt werden können. In Frage kommen dabei nur solche Erzeugnisse, welche von Verletzten hergestellt wurden, denen das für die betreffende Arbeit im allgemeinen benötigte Glied fehlt oder verstümmelt oder durch Lähmung oder Verkümmung in seiner natürlichen Gebrauchsfähigkeit wesentlich beschränkt ist; nicht z. B. Handarbeiten, welche von Leuten mit

Fuß- oder Beinverletzungen oder mit geringfügigen Verletzungen einer Hand oder eines Armes angefertigt wurden. Um den Besuchern der Ausstellung die Möglichkeit zu geben, sich darüber zu unterrichten, wer die Arbeit angefertigt hat und in welcher Weise er beschädigt ist, sollen den Erzeugnissen auch erläuternde Angaben über den Verfertiger und wenn möglich auch eine bildliche Darstellung des Herstellers bei seiner Tätigkeit beigelegt werden.

6. Literatur über die Organisation und Durchführung der Invalidenfürsorge, insbesondere über technische Maßnahmen und Einrichtungen.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen werden möglichst in arbeitsmäßiger Ausführung, andernfalls in Modellen, Plänen, Konstruktionszeichnungen, Photographien und dergleichen vorgeführt.

In Verbindung mit der Ausstellung wird eine Auskunftsstelle eingerichtet werden, die mit Hilfe einer Kartothek und kurz gefaßten Abbildungen versehenen Beschreibungen Auskunft über die ausgestellten Gegenstände und, was damit zusammenhängt, erteilt.

Auf die unmittelbar an sie ergangene Aufforderung hin haben bereits einige Bezirks- und Ortsausschüsse und einige Reservelazarette des Landes die Ausstellung beschickt oder ihre Beschickung in Aussicht genommen; darunter vor allen das orthopädisch-neurologische Reservelazarett mit Invalidenschule in Mannheim und das orthopädisch-chirurgische Reservelazarett mit Invalidenschule in Ettlingen.

Der Landesauschuß bittet die Bezirks- und Ortsausschüsse, diese ständige Ausstellung auch weiterhin tatkräftig zu unterstützen; er hält es aber für außerordentlich erwünscht, daß die badische Kriegsinvalidenfürsorge auf der Ausstellung geschlossen auftritt, und hat daher die Ausstellungsleitung gebeten, ihr eine besondere Abteilung vorzubehalten. Die für diese Ausstellungsabteilung bestimmten Gegenstände sollen künftighin vom badischen Landesgewerbeamt in Karlsruhe zusammengestellt werden. Daneben soll im Landesgewerbeamt unter Zugrundelegung des Ausstellungsplanes der Charlottenburger Ausstellung eine Landesammlung angelegt werden, die später als Wanderausstellung den einzelnen Bezirks- und Ortsausschüssen zur Belehrung und Aufklärung zur Verfügung gestellt werden wird.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse werden daher gebeten,

1. die Bildung der badischen Landesammlung der Kriegsinvalidenfürsorge nach Kräften durch Zusendung von Gegenständen zu unterstützen, die nach dem Ausstellungsplan in die Sammlung aufgenommen werden sollen. Den Sendungen wolle jeweils ein Verzeichnis der Gegenstände angeschlossen werden; Vorzüge hierfür liefert das Landesgewerbeamt unentgeltlich. Gegenstände, die größeren Raum beanspruchen, sollen zunächst angemeldet werden.

2. das Landesgewerbeamt auf Personen aufmerksam zu machen, die bewährte und brauchbare, aber noch nicht allgemein bekannte Ersatzglieder oder Arbeitsbehelfe verwenden, herstellen oder erfunden haben;
3. dem Landesgewerbeamt möglichst umgehend anzugeben, welche Gegenstände sie bereits an die Charlottenburger Ausstellung abgeschickt oder bei dieser angemeldet haben;
4. von allen Gegenständen, die bereits an die Charlottenburger Ausstellung abgegeben sind oder dort ausgestellt werden sollen, ein Doppel für die Landesammlung zur Verfügung zu stellen;
5. künftighin alle für die Charlottenburger Ausstellung bestimmten Gegenstände zunächst dem Landesgewerbeamt einzusenden oder sich wegen ihrer Aufstellung in dieser Ausstellung vor der Absendung mit dem Landesgewerbeamt zu vereinbaren.

Der Vorsitzende:
Dr. Becker.
Geh. Ob.-Reg.-Rat.

Der Geschäftsführer:
Dr. Ritter.
Ministerialrat.



Gerausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.
Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.